



Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

71. Jahrgang | Oktober–Dezember 2024 ISSN 0034-1363

Klaus Töpfer (1938–2024)

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit a.D.

**„Je kürzer eine Brücke ist,
um so preiswerter und um so
sicherer ist sie.“**

In dieser Ausgabe:

- 88 Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB
- 91 BDR zur Anhörung im Rechtsausschuss zum Schrottimmobiliien-Missbrauchs-Bekämpfungsgesetz
- 93 Treffen mit BNotK-Vertretern
- 100 Zwangsverwaltertag Hannover 2024
- 104 Stellungnahme zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2025

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



NEU

Jetzt in 10. Auflage!



Der Klassiker – neu aufgelegt und kommentiert.

Das Standardwerk zur Strafvollstreckung erscheint vollständig überarbeitet auf Grundlage der Neufassung der StVollstrO von 2017. Eingeschlossen sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung, die im StGB, der StPO und weiteren Gesetzen geregelt sind.

Eingearbeitet sind u.a. Neuregelung der Maßregeln der §§ 63, 64 und 66 StGB | Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung der §§ 73 ff. StGB | Umsetzung der europäischen Datenschutzregeln | Überführung der JBeitrO in ein Gesetz | EU-Regelungen zum Verfahrensrecht – Europäisches Ermittlungsersuchen, Europäischer Haftbefehl, EU-Staatsanwaltschaft | Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts | Neufassungen der RiStBV, EBAO, VGO, MiStra und der Aktenordnung und erstmals §§ 35 und 36 BtMG.

Praxisgerecht kommentiert mit zahlreichen Berechnungsbeispielen.

Pohlmann/Jabel/Wolf/Kempfer
Strafvollstreckungsordnung. Kommentar

Begründet von
Dr. Hans Pohlmann
Fortgeführt von
MinDir a.D. Dr. Hans-Peter Jabel
Bearbeitet von
VorsRiLG a.D. Dr. Thomas Wolf und
VorsRiinLG Jacqueline Kempfer

10., neu bearbeitete Auflage 2024
722 Seiten Lexikonformat, gbd.
€ [D] 189,-
ISBN 978-3-7694-1300-7

GIESE
KING

V. 5/2024



Inhalt:

Editorial	85
Trauer: Bruno Schwarcke	87
Gemeinsames Sommerfest	88
Anhörung im Rechtsausschuss	91
Austausch mit dem DGVB	92
Sommerbulei in Koblenz	92
Schulung der Öffentlichkeitsreferenten	93
Treffen mit BNotK-Vertretern	93
BDR RLP: Rechtspflegertag	94
BDR MV: Gespräch mit Ministerin Bernhardt	94
BDR Baden-Württemberg: Treffen mit OLG-Präsident	96
BDR Sachsen-Anhalt	96
EUR-News	
• 34. Notarentage	98
• Tagung des Kuratoriums der Europ. Rechtsakademie	98
• 42. CEPEJ-Plenarsitzung	98
Bad Boll 2024: Wirkungsvolle Kommunikation in der Rechtspflege	99
Zwangsverwaltertage Hannover 2024	100
Treffen der BDR-Grundbuchkommission	102
BDR-Stellungnahmen	
• Elektronische Präsenzbeurkundung	103
• Behördenaktenübermittlungsverordnung	104
• Kostenrechtsänderungsgesetz 2025	104
• Schrottimmobiliën-Missbrauchsbekämpfungsgesetz	107
Kurznachrichten	110
Zum Schluss	111
Termine	111
Impressum / Studienhefte	112



Achim Müller,
Stellvertretender BDR-Bundesvorsitzender.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor mehr als einem Jahr hat das Bundesjustizministerium den Prozess zur Neuordnung der Zuständigkeiten in der Zwangsvollstreckung und der Aufhebung der Öffnungsklauseln im Rechtspflegergesetz gestartet. Mit viel Taten-drang und Praxisbezug startete das Projekt. Nach einer Anhörung der Bundesländer ist die Aufbruchstim-mung wieder verflogen, der Gesetz-entwurf lässt weiter auf sich warten.

Leider gibt es noch immer Bun-desländer, die bei ihrer strikten Verweigerungshaltung bei Ände-rungen der funktionellen Zustän-digkeiten bleiben. Die Argumente

75 Jahre Grund- gesetz – wo bleiben wir?

sind seit vielen Jahren die gleichen: Kein Personal, keine ausreichende Qualifikation oder gar verfassungs-rechtliche Bedenken. Dabei sollten die gravierenden Altersabgänge in allen Berufsgruppen in den Jahren ab 2029 sowie die Probleme bei der Nachwuchsgewinnung im öffentli-chen Dienst zum Handeln zwingen.

Die Umsetzung aller Öffnungs-klauseln in § 19 RPfG schafft Doppelzuständigkeiten ab und ver-einheitlicht die Rechtsanwendung und führ vor allen Dingen eine be-währte Praxis fort. Die angestrebte Übertragung des Verbraucherinsol-venzverfahrens und die Rücküber-tragung des Insolvenzplanverfah-rens auf die Rechtspfleger führt zu

Alles wird teurer nicht die Mastercard Gold Verbandskreditkarte

Die klassische EC / Girokarte ist bei deutschen Banken mittlerweile ein Auslaufmodell. Ab Juni 2023 werden die meisten Banken und Sparkassen die Ausgabe der bekannten EC / Girokarte einstellen. An deren Stelle wird dann eine sogenannte Co-Badge-Lösung, eine Debit Card mit einem VISA oder Mastercard Logo, ausgegeben. Warum?

Bei einer Co-Badge-Karte springt der Partner – VISA oder Mastercard – für Zahlungen ein, die nicht über das System der EC / Girokarte laufen können. Das ist bei Zahlungen bei Online-Shopping oder Zahlungen im Ausland der Fall. Alle Debit Cards werden wie eine Verbandskreditkarte 16-stellig sein, einen 3-stelligen CVV-Code und ein Gültigkeitsdatum haben. Auf der Vorder- oder Rückseite steht „Debit“, bei der Kreditkarte „Credit“. Auf den ersten Blick ist eine Debit Card wie eine Kreditkarte, wie die Mastercard Gold Verbandskreditkarte, und doch gibt es große Unterschiede.

Der Griff zur Karte gehört heute mittlerweile zum Alltag. Corona hat sicherlich dazu beigetragen. Bargeldlose Zahlung mit einem kontaktlosen NFC-Chip wurden an jeder Kasse geradezu gefordert. Kartenzahlung geht schneller, ist einfacher, hygienischer und ebenfalls mit einem Smartphone nutzbar. 2021 tätigte jeder Deutsche durchschnittlich etwa 99,3 Kartenzahlungen. Zahlungen mit der Karte nahmen in den letzten Coronajahren allein 2019 um 20 % und 2021 weiter 25% zu. Im Moment ist Bargeld nach wie vor das am häufigsten genutzte Zahlungsmittel in Deutschland: 58 % aller alltäglichen Zahlungen werden bar getätigt. Nach Umsatz beträgt der Anteil 30 %. Zwischen 2017 und 2021 ist der Anteil an Barzahlungen stark gesunken.

Kosten und Abwicklung – Die EC / Girokarten sind eine Art Debit Card, die es so nur in Deutschland gibt. Sie wurde „angereichert“ mit einem VPAY von VISA oder Maestro von Mastercard. Damit wurde eine Bezahlung im Ausland, wenn auch oft nur eingeschränkt, möglich. Diese Koppelungsfunktion wird Ende Juni 2023 eingestellt. Damit werden die EC / Girokarten in ihrer Bezahlmöglichkeit im Ausland nicht mehr funktionieren.

Eine Akzeptanzfunktion nur im Inland ist für Banken und Sparkassen unwirtschaftlich. Man suchte eine umfassende Lösung für In- und Auslandszahlungen. Zudem war eine Online-Bezahlung mit einer EC / Girokarte nicht möglich, also ein weiterer Grund, nach einer umfassenderen Lösung zu suchen. Man fand sie in einer Co-Badge Debit Card mit einem Mastercard oder VISA-Logo. Damit werden Abwicklung, Bezahlungen im In- und Ausland rationalisiert und natürlich auch Zusatzeinnahmen für Banken und Sparkassen generiert, denn die neue Karte ist nicht umsonst.

MasterCard Gold – Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de



mehr Effizienz im Insolvenzverfahren. Eine Kompensation kann in Teilen durch die Abgabe von Aufgaben, auch im Hinblick auf § 36b RPfG erfolgen.

Doch kaum geht es um weitere Kompetenzen, so kommt die Verfassung ins Spiel. Sofern im Hinblick auf die Verfassungsgemäßheit von Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Bedenken angemeldet werden, so ist festzustellen, dass dem Richter die letztverbindliche, der Rechtskraft fähige Streitentscheidung obliegt und dies durch § 11 RPfG gewährt wird. Unstreitig ist ferner, dass der Rechtspfleger öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG ausübt.

Soweit durch frühere verfassungsgerichtliche Entscheidungen die Schwere der Eingriffe als Maßstab für die Entscheidungskompetenzen herangezogen wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass das heutige Studium, das die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger absolvieren, nicht mehr mit dem Unterricht der einstigen Fachhochschulen vergleichbar ist.

Auch darf darauf hingewiesen werden, dass gravierende Grundrechtseingriffe auch im

Verwaltungsweg erfolgen. So sind es Verwaltungsbehörden und nicht Richter, die zunächst über eine Abschiebung entscheiden.

Wenn man sich über die Rechtspfleger und die Verfassung Gedanken macht, dann vielleicht nur so viel für die Berufsskeptiker: Verankert den Rechtspfleger im Grundgesetz und schafft einen eigenen Status. Dies ist auch möglich, ohne die Stellung der Richter zu gefährden, denn wir sind keine Richter und wir wollen auch keine werden. Die Grenzen der Aufgabenübertragung sind in den §§ 4 und 33 Abs. 3 RPfG normiert.

Daneben gibt es noch einen weiteren Aspekt, der immer mehr in den Fokus rückt: wer schützt die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die beispielsweise gegen Reichsbürger vollstrecken, wenn sich die politische Landschaft deutlich verändert? Das Beamtenrecht wohl nicht.

Wenn Sie mich fragen:
75 Jahre Grundgesetz sind wichtig. 75 Jahre Grundgesetz ohne Rechtspfleger sind genug.

Achim Müller

Stv. BDR-Bundesvorsitzender



Dipl.-Rechtspfleger Bruno Schwarcke, ehem. Landesvorsitzender des BDR Hamburg.

Unser Beileid

Uns erreichte die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Landesvorsitzender

Herr Dipl.-Rpfl. Bruno Schwarcke

am 18. Juni 2024 im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Bruno Schwarcke trat 1963 als 1. Kassenführer in den Landesvorstand ein und war für unseren Landesverband anschließend 22 Jahre in verschiedenen Ämtern ehrenamtlich tätig. Er hat die Verbandsarbeit damit über viele Jahre maßgeblich mitgeprägt.

Kolleginnen und Kollegen, die ihn noch kennenlernen dürfen, haben ihn als echte Persönlichkeit wahrgenommen. Wir werden Bruno Schwarcke als freundlichen, zugewandten und höflichen Kollegen in Erinnerung behalten.

Seiner Familie sprechen wir unser aufrichtiges Beileid aus.

Der Vorstand des BDR Hamburg

Kredit Card vs. Debit Card

Debit Card:

- Ausgabe bedingt, dass man ein Konto bei dem jeweiligen Emittenten hat.
- Die Online-Verwendung ist für Zahlungen uneingeschränkt möglich.
- Weltweite Bezahlung ist bei allen Händlern mit einem Mastercard oder VISA-Zeichen möglich.
- Bargeldbezug ist an allen Automaten mit Mastercard oder VISA-Logos möglich. Kosten werden im Ausland ähnlich der einer Kreditkarte (z.B. 2%) sein. Im Inland werden unterschiedliche Möglichkeiten angeboten.
- Sofortige Kontobelastung – Bei Zahlungen mit einer Debit Card bei einem Händler vor Ort mit VISA / Mastercard Logo oder online wird der Betrag sofort dem Girokonto belastet.
- Der Betrag schmälert den Kontostand und verringert so den zur Verfügung stehenden Betrag. Eine Nutzung des Dispokredits ist meist möglich, verursacht aber entsprechende Überziehungskosten.
- Zusätzlich belasten viel Banken und Sparkassen das Konto pro Transaktion mit Kontoführungsgebühren z.B. 0,20–0,40 €.

Credit Card wie die Mastercard Gold Verbandskreditkarte:

- Bei der Verbandskreditkarte ist kein Konto bei dem Emittent Advanzia Bank erforderlich.
- Hier handelt es sich um die klassische Kreditkarte, bei der alle Beträge, die man mit der Karte im Laufe eines Monats bezahlt hat, gesammelt, eine Monatsrechnung ausgestellt und über das Abwicklungskonto einmal im Monat per Überweisung oder Lastschrift abgerechnet wird.
- Eine sofortige Girokontobelastung pro Transaktion erfolgt nicht.
- Transaktionskosten auf dem Girokonto werden auf eine Position pro Monat beschränkt.
- Weltweite Akzeptanz für alle Ausgaben bei Händlern mit einem VISA oder Mastercard Logo
- Bargeldbezug an allen Automaten mit Mastercard oder VISA-Logos möglich.
- Übersicht – Bei der Verbandskreditkarte kann der Karteninhaber sich jederzeit auf sein Kundenportal bei der Advanzia Bank einloggen und seine Ausgaben fast täglich einsehen.

Weitere Unterschiede

- Debit Cards werden für Hotel- oder Mietwagenbuchungen nicht akzeptiert.
- Eine Debit Card wird kostenpflichtig sein.
- Die Kosten einer Debit Card werden vom jeweiligen Emittenten festgelegt. Jahresgebühr, Bargeldgebühren, Auslandseinsatzgebühr, Ersatzkartengebühr, Portogebühr wie auch Transaktionsgebühren, Ersatz-PIN werden anfallen.
- Bei der Verbandskreditkarte werden ausschließlich Kosten bei Bargeldbezug oder bei einer Teilzahlung anfallen.
- Um eine Debit Card zu erhalten, muss man ein Konto beim jeweiligen Emittenten haben.
- Bei der Verbandskreditkarte muss man kein Konto bei der Advanzia Bank haben.
- Man kann sein bestehendes Girokonto zur Rechnungsabwicklung nutzen.
- Partnerkarten können ein anderes Girokonto zum Rechnungsausgleich nutzen.

Fazit

Die Debit Cards stellen gegenüber dem Auslaufmodell EC / Girokarten einen Akzeptanz- und Funktionsfortschritt dar, sind aber im Kostenvergleich zu der Mastercard Gold Verbandskreditkarte wesentlich teurer.

Berlin, 24. Juni 2024:

Das gemeinsame Sommerfest des Anwaltsvereins, des Bunds Deutscher Rechtspfleger sowie des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes fand am 24. Juni 2024 wieder im Garten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Berlin statt.

Der neue Generalbundesanwalt *Jens Rommel*, die Generalstaatsanwältin in Berlin *Margarete Koppers*, die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages *Elisabeth Winkelmeier-Becker* und Rechtspolitiker der Bundestagsfraktionen sowie Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums waren nur einige der Gäste, die mit Vertretern von allen drei einladenden Verbänden in gelöster Stimmung ins Plaudern kamen.

Der Bundesvorsitzende des BDR *Mario Blödtner* begrüßte die Gäste, nicht ohne kurz auf Europawahl und die im Gesetzgebungsprozess befindliche Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger einzugehen. Den Impulsvortrag hielt der Präsident des Sächsischen Landesverfassungsgerichts Dr. *Matthias Grunberg*.

Fotos: Joern Dudek



Unser gemeinsames Sommerfest







Rechtsausschuss des Bundestages

BDR stemmt sich gegen Schrottimmobiliën-MissbrauchsbeKämpfungsgesetz



Die stellvertretende Bundesvorsitzende Elke Strauß trat bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages der Gesetzesänderung entgegen.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat sich am Mittwoch, dem 26. Juni 2024, in einer öffentlichen Anhörung mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobiliën“ (Drs. 20/11308) befasst.

Das Echo der geladenen Expertinnen und Experten zum Schrottimmobiliën-MissbrauchsbeKämpfungsgesetz fiel dabei sehr unterschiedlich aus. Während etwa der Eigentümerverband Haus & Grund Deutschland sowie die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände die vorgeschlagene Regelung begrüßten, forderten beispielsweise der Deutsche Anwaltverein e.V. und der Bund Deutscher Rechtspfleger, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Die neun geladenen Sachverständigen äußerten sich in schriftlichen Stellungnahmen sowie in der Anhörung.

Der Entwurf sieht vor, dass Gemeinden in Zwangsversteigerungsverfahren künftig einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung einer Schrott-beziehungweise Problemimmobilie stellen können. Dazu soll ein neuer Paragraph 94a im Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) eingeführt werden.

Damit sollen etwa Fälle vermieden werden, in denen ein Bieter ein überhöhtes Angebot für eine Immobilie abgibt, ohne aber die Absicht zu haben, dieses Gebot tatsächlich über die Leistung der Sicherheitszahlung hinaus zu bezahlen. Stattdessen zieht der Bieter nach Zuschlag bereits den Nutzen aus der Immobilie, etwa Mietzahlungen, bis gegebenenfalls die Immobilie erneut in die Neuversteigerung geht.

Für den Bund Deutscher Rechtspfleger übte *Elke Strauß*, Leiterin der Kommission Zwangsvollstreckung,

umfassende Kritik an dem Gesetzesentwurf. „Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei Verwaltung und Gerichten verursachen, sie schadet dem Realkredit weit über die avisierten Anwendungsfälle hinaus, greift in Eigentümerrechte ein und bietet den Gemeinden gegen unlaute-re Ersteher ein nur wenig wirksames Werkzeug bei schwer kalkulierbarem Kostenrisiko. Sie ist daher abzulehnen“, schrieb die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als Sachverständige benannte *Strauß* in ihrer Stellungnahme.

Die Anhörung ist in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Aus der Pressemitteilung des Deutschen Bundestags v. 26. Juni 2024

Die schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss ist in diesem Heft abgedruckt.



Bundesleitung

Austausch mit dem Deutschen Gerichtsvollzieherverband (DGVB) *Ralf Behling*



Am 24. Juni 2024 trafen sich in Berlin Vertreter der Bundesleitungen von BDR und des DGVB, um sich über aktuelle rechtspolitische Themen auszutauschen. Es war ein gutes und sehr angenehmes Gespräch, bei dem über viele Fragen schnell Einigkeit erzielt wurde. Beide Verbände wollen künftig enger zusammenarbeiten und sich besser vernetzen. Auf den intensiven fachlichen Austausch folgten angenehme Stunden beim gemeinsamen Sommerfest, das beide Verbände in Kooperation auch mit dem Anwaltsverein ausrichteten.



Bundesleitung

Sommersitzung in Koblenz

Vom 19. bis 21. Juli 2024 traf sich die Bundesleitung in Koblenz zu ihrer Sommersitzung. Trotz brütender Hitze stellten wir uns der umfangreichen Tagesordnung und fanden Einvernehmen über viele anstehende Entscheidungen.

Ein zentrales Thema war die gründliche und kritische Beleuchtung des BDRhauptstadtFORUMs in seiner bisherigen Form: Unser Ziel muss es sein, unsere eigenen Themen öffentlich in der justizpolitischen Landschaft zu platzieren und mit Politikern und BMJ im Gespräch zu bleiben. Das BDRhauptstadtFORUM bietet hierfür eine sehr gute Plattform, die wir optimal ausnutzen sollten.

Der Nachwuchs liegt uns am Herzen: Demnächst starten neue Rechtspflegeranwärter ihr Studium, der BDR stellt den Landesverbänden seinen Flyer über unseren Berufsverband zur Verfügung.

Ralf Behling berichtete von der Tagung der Öffentlichkeitsreferenten in Leipzig. Daneben haben wir die jüngsten BDR-Termine (Gespräche mit VDRÖ und DGVB, Sommerfest) und aktuelle Entwicklungen innerhalb des dbb ausgewertet und die nächsten Schritte besprochen. Aber auch die weitere Vorbereitung unserer Jahrestagung in Bad Boll nahm Raum ein. Und nicht zuletzt gilt es, die Vorarbeiten für unseren Rechtspflegertag 2026 in Erfurt voranzutreiben. Schließlich haben wir auch noch die Termine für die Bundesleitungs- und Präsidiumssitzungen im ersten Halbjahr 2025 abgestimmt.

Unserem scheidenden Schatzmeister *Manfred Georg* gebührt ein herzlicher Dank für die Auswahl des Tagungshotels und die gute Organisation rund um die Sitzung. Gut gemacht, *Manni!*

Ralf Behling
Stv. Bundesvorsitzender des BDR



Manfred Georg gebührt ein herzliche Dank für die gute Organisation rund um die Sitzung.



Schulung der Öffentlichkeitsreferenten Medienschaffende des BDR bekommen neues Handwerkzeug

Vom 20.–21. Juni 2024 fand die Schulung der Öffentlichkeitsreferenten in Leipzig statt. In der zweitägigen Schulung wurden den in der Medienarbeit Tätigen des BDR durch den Insider Rüdiger Ewald die Grundzüge der Zusammenarbeit mit den Redaktionen von Hörfunk, Fernsehen und Printmedien vermittelt.

Die Teilnehmer erhielten viele gute Tipps und Grundregeln, wie man die recht speziellen Inhalte des Berufsverbandes „nachrichtenrelevant“ verpacken kann.

Die Bundesleitung konnte für die diesjährige Schulung *Rüdiger Ewald*, einen langjährigen Nachrichtenredakteur bei dpa, Lokalzeitungen, Pressesprecher und Redenschreiber in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gewinnen.



Medienschaffende des BDR bekommen neues Handwerkzeug

Besprochen wurden u.a. die Zielgruppen unserer gewerkschaftlichen Medienarbeit, die Ziele und der Weg dorthin. Die Teilnehmer waren sich am Ende einig, dass es sich um eine

gewinnbringende Veranstaltung handelte, die im nächsten Jahr fortgesetzt werden sollte.

Ralf Behling



Treffen mit BNotK-Vertretern Zentrales Testamentsregister soll modernisiert werden

Auf Anregung der Kommission Nachlass fand am 23. Juli 2024 ein Gespräch mit Vertretern der Bundesnotarkammer (BNotK) statt.

Für den BDR nahmen *Mario Blödtner*, Bundesvorsitzender des BDR, *Simone Dietzel*, Vorsitzende der Kommission Nachlass BDR sowie *Eva Schütt*, stellvertr. Vorsitzende der Kommission Nachlass BDR, teil. Seitens der Bundesnotarkammer waren *Felix Barth*, Notarassessor, Geschäftsführer, *Doralice Jungkurth*, Leiterin der Register bei der Notarkammer, *Andrea Schultz-Geißenhöner*, Notarfachwirtin, und *Olaf Baeker*, EDV/Technik, vertreten. Gesprächsthemen waren sowohl technische Fragen als auch Regelungsbedürfnisse.

Die Kommission Nachlass hatte festgestellt, dass die Abläufe rund um die Sterbefallanzeige in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Da die Sterbefallanzeigen aber der maßgebliche Ausgangspunkt einer Nachlassakte sind, sollte auf die regelungskonforme und auch zweckmäßige Handhabung und v.a. verbesserungsfähige Abläufe – auch im Hinblick auf die Digitalisierung – ein besonderes Augenmerk liegen.

Themenschwerpunkte waren Abweichungen der standesamtlichen Meldungen von den ZTR-Todesfallanzeigen / Sterbefallanzeigen sowie das Problem mit den Zuständigkeitsmeldungen, da sich das ZTR nach der letzten Meldeanschrift richtet, der gewöhnli-

che Aufenthalt aber andernorts gelegen sein kann.

Aber auch die Bundesnotarkammer sieht Anwendungsprobleme des ZTR bei den Gerichten und äußerte eigene Wünsche für eine Qualitätsverbesserung. Derzeit werde an einer Modernisierung des ZTR gearbeitet. Der BDR bot sich als Gesprächspartner an. Auf Nachfrage teilt die BNotK noch mit, dass 3.000 bis 6.000 Sterbefälle pro Tag gemeldet. Die Trefferquote liegt bei 61 %.

Wir danken auch an dieser Stelle der BNotK für das konstruktive Gespräch.

Eva Schütt, Elke Strauß
Bund Deutscher Rechtspfleger



BDR Rheinland-Pfalz

Workshops, Wahlen und Entschlüsse auf dem Rechtspflegertag



Zahlreiche Mitglieder nahmen an unseren Workshops teil.

Am 27. Juni 2024 fand unser Rechtspflegertag in Idar-Oberstein statt.

Der Rechtspflegertag war dieses Jahr als intensive Arbeitssitzung konzipiert, um unsere Mitglieder aktiv in die verbandsinterne Diskussion und Entscheidungsfindung einzubinden. Zu

unserer Freude sind zahlreiche Mitglieder unserer Einladung gefolgt und haben an Workshops zu den Themen „Aufgabenreflexion“, „Beurteilungswesen“, „Künstliche Intelligenz“ und „Fortbildungsscouting“ teilgenommen, um wichtige verbandspolitische Themen zu erörtern und eingehend zu diskutieren.

Unsere Vorsitzende eröffnete den Rechtspflegertag mit einer inspirierenden Rede und führte uns durch die Tagesordnung.

Ein Höhepunkt der Veranstaltung war die jeweils einstimmige Wahl von drei neuen Mitgliedern in die Landesleitung. Wir freuen uns, *Jana Schwarz*, *Sofia Richard* und *Elisabeth Häring* in unserem Team willkommen zu heißen und sind überzeugt, dass sie mit frischen Ideen und großem Engagement unsere Verbandsarbeit bereichern werden. Darüber hinaus haben wir über Anträge und Entschlüsse abgestimmt, was ureigene Aufgabe des Rechtspflegertages ist.

Es war insgesamt eine großartige Veranstaltung, welche durch die aktive Teilnahme und wertvollen Beiträge zu einem erfolgreichen Tag für unseren Verband führte. Wir danken allen Teilnehmenden für ihr Engagement und freuen uns auf die kommenden Herausforderungen, die wir gemeinsam meistern werden.

BDR Rheinland-Pfalz



BDR Mecklenburg-Vorpommern

BDR-Landesvorstand erörtert Probleme und Anliegen mit Ministerin Bernhardt

Der Vorstand des BDR Mecklenburg-Vorpommern traf sich am 15. Mai 2024 gemeinsam mit dem dbb-Landesvorsitzenden Dietmar Knecht mit der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Frau Bernhardt, um drängende Probleme zur Sprache zu bringen.

Ein besonders wichtiger Punkt war einmal mehr die derzeitige Beurteilungs- und Beförderungssituation im Rechtspflegerbereich. Wie schon in der vorherigen Beurteilungsrunde sind

auch hier im oberen Bewertungsbereich die Richtwerte nicht eingehalten worden. Ein entsprechendes Koordinierungsverfahren läuft derzeit noch. Der OLG-Präsident möchte die betroffenen Beurteilungen nicht herabsetzen. Es ist daher erneut eine Pattsituation eingetreten, wie es schon bei der letzten Beförderungen aus den gleichen Gründen der Fall war. Die Ministerin bat insoweit um Verständnis, da sie sich auch mit den anderen Ministerien in diesem Zusammenhang auseinandersetzen hat. *Dietmar Knecht* beklagte, dass ge-

rade im Beförderungs- und Beurteilungsbereich so viel gefeilscht werden muss. Er mahnte dringend an, dass eine Lösung dieses Problems bis Jahresende gefunden werden müsse. Seiner Ansicht nach, macht das Justizministerium gerade gegenüber dem Finanzministerium nicht genügend Forderungen auf. Die Ministerin stellte klar, dass sie sich auch weiter für die Mitarbeiter der Justiz einsetzen werde.

Wir haben zudem angeregt, baldmöglichst zu einer Regelbeförderung von



Der BDR-Landesvorstand und der dbb-Landesvorsitzende trafen sich mit Justizministerin Bernhardt.

A9 nach A10 überzugehen, zumal dies nach unserem Dafürhalten ohne die Berücksichtigung von Richtwerten möglich wäre. Da andere Bundesländer bereits so verfahren oder sogar schon das Einstiegsamt A10 eingeführt haben, könnte so die Attraktivität unseres Berufs gesteigert und den Abwanderungen junger Kolleginnen und Kollegen entgegengewirkt werden, zumal die Zahl qualifizierter Bewerber in den kommenden Jahren weiter sinken dürfte. Abgesehen davon bearbeitet nach unserem Kenntnisstand ohnehin kein Rechtspfleger im Land ein reines A9-Pensum, welches nur aus Kosten- und Beratungshilfesachen bestehen würde. Die Ministerin erklärte, dass dies einer haushaltsrechtlichen Prüfung unterzogen würde.

Unseren Vorschlag, alle Anwärter nach bestandener Prüfung in A10 einzustellen und den allgemeinen Stellenkegel so anzupassen, dass alle Kolleginnen und Kollegen – zumindest theoretisch – das Endamt erreichen können, hielt die Ministerin für finanzpolitisch nicht durchsetzbar. *Dietmar Knecht* mahnte hierzu an, man solle sich nicht scheuen, sich an anderen Bundesländern zu orientieren, die hier schon weiter gegangen sind. Die Problematik der Nachwuchsgewinnung und der Beförderungssituation ist

zweifelloso auch im Finanzministerium bekannt. Bis dato sind hier jedoch keine Veränderungen zu erkennen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Personaleinsparungskonzepts konnten noch keine genauen Informationen an uns gegeben werden. Das Konzept wird zz. im Ministerium geprüft. Vor dem Hintergrund unserer kritischen Haltung zur Streichung von Stellen oder deren Einstellung in den allgemeinen Stellenpool sagte die Ministerin zu, dass die Belastungssituation der einzelnen Tätigkeitsbereiche hierbei berücksichtigt werden soll.

In diesem Zusammenhang haben wir auch eine zügige Überarbeitung von PebbSy angemahnt. Eine generelle Anpassung soll planmäßig erst 2026 erfolgen. Angesichts der speziell im Betreuung- und Familiengerichtsbereich stark angestiegenen Anforderungen wäre aus unserer Sicht eine weiterhin unveränderte Anwendung von PebbSy allerdings prekär. Die Ministerin gab hierzu bekannt, dass eine Arbeitsgruppe der Bundesländer sich derzeit mit diesem Problem beschäftigt und kurz vor einem Ergebnis steht, so dass im bestehenden System auf die gestiegenen Belastungen durch entsprechende Zuschläge reagiert werden kann. Angesprochen haben wir

auch das Thema Gesundheitsmanagement, das in den Behörden oftmals etwas stiefmütterlich behandelt wird. Hier bedarf es der Erstellung eines landesweiten Konzepts. Auch die Finanzierung ist mit 10,- € pro Teilnehmer nicht ausreichend. An einem entsprechenden Plan wird nach Auskunft der Ministerin bereits gearbeitet und das Budget entsprechend geprüft.

Ein weiterer Gesprächspunkt waren die Möglichkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Aufstieg in den höheren Dienst. Hier hat sich leider trotz entsprechender Zusagen in unserem letzten Gespräch nichts Wesentliches getan. Auch im Geschäftsbereich anderer Ministerien bestehen für Rechtspfleger derzeit keine Bewerbungsmöglichkeiten für den Aufstieg in den höheren Dienst. Die hierfür nötigen Studiengänge sollten auch für uns geöffnet werden, zumal der Fachkräftemangel auch im Bereich des höheren Dienstes deutlich zu spüren ist. Nach einer solchen Qualifikation wären für Rechtspfleger auch Referatsleiterposten im Ministerium denkbar. Ein Fortschritt in dieser Richtung wäre ein positives und motivierendes Signal an die Kolleginnen und Kollegen.

BDR Mecklenburg-Vorpommern


BDR Baden-Württemberg

Treffen mit dem Präsidenten des OLG Karlsruhe Jörg Müller



v.l.n.r.: Maïke Schaefer, Stv. Landesvorsitzende BDR und Jugendbeauftragte, Michael Spindler, Geschäftsführer BDR, Dr. Christoph Kretschmer, Abteilungsleiter geh. Dienst, Timo Haußer, Landesvorsitzender BDR, PräSOLG Jörg Müller, Sandra Wagner, Schatzmeisterin BDR, Nicole Herrmann, Stv. Landesvorsitzende BDR, Gert Wiederrecht, Verwaltungsleiter OLG.

Am 11. Juli 2024 haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Landesleitung des BDR mit dem neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe getroffen. Neben Herrn PräSOLG Müller nahmen noch Herr Präsidialrichter Spital, Herr Dr. Kretschmer, Abteilungsleiter für den gehobenen Dienst sowie Herr Wiederrecht, Verwaltungsleiter des OLG,

teil. Das Gespräch fand in einer lockeren und sehr angenehmen Atmosphäre in den Räumen des OLG Karlsruhe statt.

Im Rahmen des Gesprächs konnten wir mit Herrn Müller über Themen wie das 4-Säulen-Modell und dessen Auswirkungen sprechen und dabei insbesondere die Tätigkeitsbereiche

ansprechen, in denen die Kolleginnen und Kollegen noch nur einen Dienstposten nach A 11 innehaben wie bspw. auf der Rechtsantragsstelle oder bei der reinen Kostenfestsetzung. Aus unserer Sicht ist es jetzt umso wichtiger, gerade auch diese Bereiche weiter zu stärken. Es sollte nicht sein, dass diese niedriger bewerteten Tätigkeitsgebiete nur Durchlaufstellen für Berufseinsteiger sind. Auch in diesen Bereichen, wo die Bürgerinnen und Bürger oft die erste Berührung mit dem Rechtsstaat haben, brauchen wir gut bezahltes und motiviertes Personal. Daher setzen wir uns für die Ausweitung der Bündelung von A 10 bis A 12 ein. Daneben haben wir über die Fortentwicklung des Studiums zum Diplom-Rechtspfleger sprechen und unsere Vorstellungen von einem zukunftsorientierten Studiengang vorstellen können. Zuletzt haben wir mit Herrn Müller noch über die in großen Schritten auf uns zukommende „KI-Welle“ sprechen können und inwieweit die KI auch die tägliche Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unterstützen kann.

Wir danken Herrn Müller, Herrn Spital, Herrn Dr. Kretschmer und Herrn Wiederrecht für den intensiven und sehr offenen Austausch.

BDR Baden-Württemberg


BDR Sachsen-Anhalt

Zweite Vorstandssitzung 2024

Am 16. Mai 2024 fand die zweite Vorstandssitzung des Jahres 2024 im Landgericht Magdeburg statt. Neben unseren regelmäßigen Video- und Telefonkonferenzen sind die Treffen in Präsenz unersetzlich und wichtig für die Verbandsarbeit.

Pünktlich 09:00 Uhr starteten wir die Sitzung und gingen durch die gut gefüllte Tagesordnung. Diese war unter anderem mit den Themen

ERV, Hardwareausstattung für Rechtspflegerstudenten, Studienbedingungen an der HWR Berlin und der Auswertung der zurückliegenden Gespräche im Ministerium und beim Oberlandesgericht gefüllt. Auch interne und organisatorische Themen waren wie üblich im Rahmen der Sitzung abzarbeiten.

Gegen 16:00 Uhr hatten wir alle Tagesordnungspunkte bewältigt und die

Ergebnisse protokolliert. Ein Dank geht an alle Vorstandsmitglieder für die stets sachliche, vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

Wir werden uns nunmehr an die Umsetzung der anstehenden Aufgaben machen und wünschen an dieser Stelle allen Mitgliedern einen hoffentlich sonnigen und friedvollen Sommer.

BDR Sachsen-Anhalt



17. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

nochmals am 8. November 2024 in Ingolstadt

Als eines der ältesten und größten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die **Hoerner Bank AG** seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspfleger/innen zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich inzwischen zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleg/innen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist von den angesprochenen Stellen mit großem Interesse aufgenommen worden. Die speziell auf den Nachlasspflegschaftsbereich zugeschnittene Fortbildung einerseits und die sich unter den Tagungsteilnehmenden ergebenden Gespräche andererseits sind die besonderen Punkte, die den Nachlasspflegschaftstag in seiner Art einmalig machen und auszeichnen.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 59,- € zzgl. MWSt.

8. November 2024 in Ingolstadt

Anmeldeschluss 11. Oktober 2024

Tagungsort: Maritim Hotel Ingolstadt

Reservierungstichwort:

Nachlasspflegschaftstag

Abendveranstaltung: Einblicke in die „Marke mit den vier Ringen“ – Museumsführung und Werkpräsentation



Bitte melden Sie sich online an:

www.hoernerbank.de/nachlasspflegschaftstag

Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer

9:15 **Eröffnung der Veranstaltung/ Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bunds Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bunds Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Immobilienbewertungen und Verkehrswertgutachten – Was der Nachlasspfleger beachten muss“**

Dipl.-Bankbetriebswirt Danny Christian Lazarovicz, Immobiliensachverständiger, Heilbronn

10:30 Kaffeepause

11:00 **„Nachlasspflegschaft vs. Nachlassinsolvenz“** Rechtsanwalt Jan Dorell, Fachanwalt für Erb- und Insolvenzrecht, Stockach/Bodensee

12:00 Mittagspause

13:00 **„Die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung als Aufgabe des Nachlasspflegers“** Rechtsanwalt Holger Siebert, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, Berlin

14:30 Kaffeepause

15:00 **„Regress in Sozialleistungs- und Betreuungsverfahren“** Dipl.-Sozialarbeiter und -Sozialpädagoge Christian Möller LL.M., Witzhausen

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht – Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate“** Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer, Gauting

17:15 Schlussworte/Verabschiedung/ Informationen zur Abendveranstaltung

18:15 Abendveranstaltung/Diskussionsforum

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Salzburg, 18.–19. April 2024: 34. Notarentage

Vom 18. bis 19. April 2024 fanden in Salzburg die 34. Europäischen Notarentage statt. Das Thema der Fachtagung lautete: „Künstliche Intelligenz und digitale Transformation“.

Die 34. Europäischen Notarentage in Salzburg am 18. und 19. April 2024 standen im besonderen Fokus des Themas Künstliche Intelligenz und digitale Transformation. Wie schon im Vorjahr waren absolute Fachleute zu diesem Thema zu den äußerst interessanten Podiumsdiskussionen geladen. Den Vorträgen und den Podiumsdiskussionen konnte sehr gut gefolgt werden, da es Simultanübersetzungen

in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch gab.

Im Bereich des Umgangs mit der künstlichen Intelligenz kommt der Europäischen Union im weltweiten Vergleich zurzeit eine Führungsrolle zu, da es bereits jetzt Verordnungen gibt, die die Nachteile und Gefahren der künstlichen Intelligenz in Grenzen hält, die Vorteile der künstlichen Intelligenz allerdings auch ausnutzbar macht. Hier sind vor allem die USA, aber auch viele andere Länder noch nicht soweit und beginnen sich an den Verordnungen der Europäischen Union zu orientieren. Da Texte, die von einer künstlichen Intelligenz erstellt

wurden, mittlerweile fast nicht mehr als solche identifizierbar sind, wird derzeit in der europäischen Kommission eine Verordnung ausgearbeitet, dass KI-generierte Inhalte maschinell als solche erkannt werden können. Diese neue Pflicht für alle KI-Anbieter wird auch dazu führen, dass sich einheitliche Methoden und Standards für diese Art von Kennzeichnung entwickeln werden. Deep Fakes, also KI-generierte, täuschend echt wirkende Bild-, Audio- oder Videoinhalte, müssen ebenfalls gekennzeichnet werden.

ADir.RR Alfred Michael Wolf
Vorstand der VDRÖ und Fachbereichsleiter Grundbuch



Trier, 14.–15. Juni 2024: Tagung des Kuratoriums der Europ. Rechtsakademie

Das Kuratorium der Europäischen Rechtsakademie (ERA) hielt am 14.–15. Juni 2024 seine Jahrestagung in Trier ab.

Bei diesem hybriden Treffen wurde über jüngste Entwicklungen berichtet und über die zukünftigen Ausbildungsprogramme diskutiert. Es wurde in Ar-

beitsgruppen das Programm für 2025, die Justiz-Digitalisierung, die ERA-Kommunikationsstrategie, die Zusammenarbeit mit Universitäten und der ERA-Fonds für den westlichen Balkan, die Ukraine und Moldawien erörtert. Das Präsidium des ERA-Kuratoriums, bestehend aus *Marc van der Woude* (Vorsitzender), *Adriana de Buerba* (Co-

Vorsitzende) und *Iris Goldner Lang* (Co-Vorsitzende), wurde für eine weitere Amtszeit wiedergewählt. EUR-Präsident *Walter Szöky*, seit Januar 2024 Mitglied des ERA-Kuratoriums, nahm per Videokonferenz teil.

Walter Szöky
EUR-Präsident



Straßburg, 18.–19. Juni 2024: 42. CEPEJ Plenarsitzung

Vom 18. bis 19. Juni 2024 fand in Straßburg die 42. Plenarsitzung der CEPEJ statt. Die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) war bei dieser Konferenz durch EUR-Ehrenpräsident *Jean-Jacques Kuster* vertreten.

Erörtert wurde unter anderem der Evaluierungsbericht 2024 über die europäischen Justizsysteme, künstliche Intelligenz im Justizbereich sowie der Abbau des Rückstands. Der Entwurf des Evaluierungsberichts 2024 über die europäischen Justizsysteme (Daten von 2022) wurde auf der Sitzung angenom-

men. Er wird im Oktober dieses Jahres veröffentlicht werden und ein Kapitel über die Angehörigen der Rechtsberufe und den Beitrag des Gerichtspersonals (Rechtspfleger, Greffiers ...) zur Justizarbeit enthalten. Es wird einen Überblick über die Entwicklung unserer Berufe in den verschiedenen Justizsystemen geben. Ein weiteres Kapitel wird sich mit Informations- und Kommunikationstechnologien befassen. Dort wird auf den Einsatz von KI in den Gerichten und die damit verbundenen Risiken und großen Herausforderungen Bezug genommen. Der

Bericht wird durch statistische Datenblätter zu den einzelnen Ländern ergänzt, die durch eine kurze Analyse zu den wichtigsten Schlüsselindikatoren abgerundet werden.

Eine weitere Besonderheit des Treffens war die Vorstellung des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Jean-Jacques Kuster
EUR-Ehrenpräsident

TAGUNG DES BDR 20.11.-22.11.24 BAD BOLL

Präsenzveranstaltung | Thema:
**Wirkungsvolle Kommunikation
in der Rechtspflege**

Ort: Evangelische Akademie Bad Boll



PROGRAMM

Inklusive geselligem Austausch und Netzwerkbildung.

Mittwoch, 20. November 2024

„75 Jahre Grundgesetz
Wo steht der Rechtspfleger?“

„Neues und Aktuelles aus der
Entwicklung des internationalen
Rechtsverkehrs“
Dr. Christian Strasser

„Ein vergessener Lösungsanspruch
– Fallen beim Immobilienerwerb“

„Auswirkungen des Generations-
wechsels in der öffentlichen
Verwaltung“

Arbeitskreise

AK 1: „KI – der gesetzliche.
Algorithmus (Art. 101 GG)“
*Moderation Britta Stankewitz
Sachverst. Begleitung: Florian Strunk*

AK 2: „Gesund und fit im Beruf –
psychische und körperliche

Gesundheit, was kann ich und
was muss mein Arbeitgeber tun?“

AK 3: „Strafvollstreckung –
Sanktionenrecht, Cannabisgesetz“
Moderation/Begleitung: Astrid Münning

AK 4: „Ist die Gestaltung der praktischen
Ausbildung noch zeitgemäß?“
Moderation: Florian Weiss

Donnerstag, 21. November 2024

„Erkennen von psychischen Erkrankungen“

„Kommunikation mit Menschen mit
besonderen Bedürfnissen im Justizalltag“

Freitag, 22. November 2024

Berichte aus den Arbeitskreisen

„Religionsverfassungsrecht“

Hinweis: Die Landesverbände unterstützen in der Regel bei den anfallenden Teilnehmerkosten.

Veranstaltungsort:

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Telefon: 07164 79-100

Kontakt:

Wolfgang Mayer-Ernst
Studienleiter
Politik und Recht

Tagungsorganisation:

Olga Klich
Telefon: 07164 79-229
olga.klich@ev-akademie-boll.de



IG Zwangsverwaltung

Zwangsverwalterttag Hannover 2024



(c) IG Zwangsverwaltung

Tagungsleiter und Vorsitzender der IGZ Jens Wilhelm V gab einen beschaulichen Rückblick auf 20 Jahre Tagungen der IGZ.

Bericht über den 20. Deutschen Zwangsverwalterttag in Hannover v. 23.–24. Februar 2024, veranstaltet von der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V.

Nach einer Gastvorstellung 2023 in Heilbronn zusammen mit einem weiteren Veranstalter fand heuer wie gewohnt das Jahrestreffen der organisierten Zwangsverwalter [man sehe es mir bitte nach: Bei der Nennung von Personen sind immer sämtliche Geschlechter von m über w bis d gemeint, auch wenn der einzelne Terminus dies nicht immer explizit ausdrückt] in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover statt. Das Tagungshotel am Maschsee war für zwei Tage das Zentrum aller Fragen, die sich rund um die Materie Zwangsverwaltung drehten, und auch mehr. Mit knapp 50 Teilnehmern konnte der Veranstalter den Saal füllen – ein sehr gutes Ergebnis. Die hohe Präsenz lag vielleicht auch darin, dass kein Online-Angebot vorgehalten wurde. Nun, schon zum 20. Mal, jährt sich die Vortragsreihe, was den Tagungsleiter und Vorsitzenden der Interessensvereinigung Zwangsverwaltung e.V. RA Jens Wilhelm V zu einem kleinen, beschaulichen Rückblick veranlasste [Wilhelm, IGZInfo 2024, 2].

Der aktive Gesetzgeber in puncto Gebäudeertüchtigung strahlt auch in unser Rechtsgebiet ein, weshalb IGZ dankenswerterweise hier zum Thema

beitragen wollte und es auch getan hat. Die ersten drei Themenblöcke befassten sich dann mit dem GEG, Fördermaßnahmen und den Ausflüssen auf das Verhältnis Vermieter und Mieter.

Den Auftakt machte RA Tim Neumüller, Berlin, aus dem Büro Becker/Büttner/Held, mit der Reform des GEG – Auswirkungen des neuen Gebäudeenergiegesetzes auf die Zwangsverwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Sanierung und Heizungstausches. Das neue GEG sei so neu gar nicht, befand der Referent einleitend. Es sei eine Melange aus früheren Gesetzen und Verordnungen im Konzept mit EU-Recht. Die Ziele wurden vorgestellt. Allem voran die Maßgabe, dass 65% der Energie künftig aus erneuerbaren Quellen stammen soll. Die heftigen Geburtswehen des Gesetzes ließ Neumann nicht unerwähnt. In mehreren Schaubildern wurde über die Anforderungen, Fristen und anderes mehr referiert. Härtefälle, bei denen das Gesetz Ausnahmen vorsieht, kämen dann zum Tragen wenn z.B. die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können. Kontrolliert würde im Gebäude vom Kaminfeger. Ein Verstoß gegen die 65% Vorgabe an erneuerbarer Energie könne mit einem Ordnungsgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Persönliche Anmerkung: Für Gebäude in der Zwangsverwaltung gilt das GEG ebenfalls. Nur, wie sollen die Vorgaben umgesetzt werden? Der Schuldner hat bereits genügend Probleme „an der Backe“. Es ist kaum davon auszugehen, dass der Gläubiger Unsummen in das Objekt, das eh zur Zwangsversteigerung ansteht, investieren wird. Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Vielleicht der Zwangsverwalter mit der Härtefallregelung sich durchklavieren.

Das GEG soll nach dem Willen des Gesetzgebers großzügig bezuschusst werden, solange die Fördermittel ausreichen. Zu diesem Thema war Dr.

Burkhard Touché, zertifizierter Fachtrainer und Fördermittelberater, Berlin eingeladen. Der Redner war bei der KfW angestellt, ist nun ab September 2022 freiberuflicher Berater. Fördermöglichkeiten nach dem GEG in der Zwangsverwaltung war sein Beitrag i.S. „Erneuerbare“. Gemäß § 152 Abs. 1 ZVG sei der Zwangsverwalter verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und auch um es ordnungsgemäß nutzen zu können; hierunter falle:

- Welche energetischen Maßnahmen sind zwingend durchzuführen?
- Was ist aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll oder sogar erforderlich?

Aufbauend auf den Vortrag des Vordragners wurden die Anlässe zur Sanierung (Eigentümerwechsel, Austausch bei Havarie u.a.) betrachtet. Zu unterscheiden sind zum einen Zuschüsse (also praktisch „Geschenke“) und zum anderen geförderte Kredite (mit günstigen Bedingungen und Tilgungshilfen). Ansprechpartner gebe es zwei, einmal das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) in Eschborn und weiter die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt; daneben wurden in einer Übersicht die Landesfördermittel der ländereigenen Förderbanken aufgezeigt. Beispielsrechnungen veranschaulichten die Vielfalt von Förderungen. Und immer daran denken, so Touché, Beratungen durch einen Energieberater seien verpflichtend.

Persönliche Anmerkung: Auch hier gilt, dass der Zwangsverwalter sich nur im Rahmen seiner Möglichkeiten handeln kann. Kredite für einen Schuldner aufzunehmen erscheint grenzwertig und sind m.E. nicht zulässig; zumindest bedürfen umfangreiche Maßnahmen immer der Genehmigung des Vollstreckungsgerichts nach § 10 Abs. 1 ZwVwV.

Nach den eher technischen Ausführungen ging es mir RA Dr. Carsten Brückner, Berlin in die Tiefen bzw. Untiefen

des Rechtes. *Brückner* nahm sich die wechselseitigen Ansprüche von Vermieter und Mieter im Rahmen der energetischen Sanierung vor. Umwerfend: das Script mit 110 Seiten! Ach was Script – eher schon ein Buch! Vom öffentlichen Recht schnurstracks ins BGB und da zu § 555b und zu § 559 BGB. Bei Instandsetzungen könne man den Mieter im Wege einer Mieterhöhung kostenmäßig beteiligen – aber Achtung es müsse sich schon um eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 555b BGB handeln nicht bloß um eine restaurierende Erhaltungsinstanzsetzung. Die Erneuerung einer ca. 60 Jahre alten Briefkastenanlage sei nun wirklich nicht Mieters Sache. Ein Gegenrecht des Mieters sei die Mietminderung, diese trete kraft Gesetzes ein und es bedürfe keiner Inverzugsetzung des Vermieters. Würden Mängel nicht beseitigt, stünde dem Mieter auch ein Zurückbehaltungsrecht an der Miete zu, letztlich könne der Mieter zur Ersatzvornahme greifen. Dem Vermieter stünden ebenfalls besondere Rechte zu, so müsse der Mieter die Durchführung von Maßnahme dulden. Wichtig sei immer die rechtzeitige Ankündigung. Bei Mieterhöhungen sei auch darauf zu achten, ob diese sich schon an der Obergrenze in Gebieten mit einer angespannten Mietsituation, bewege. Es wurde reichlich Information geboten. Gerade im Bereich der energetischen Maßnahmen rund um das Mietrecht wurde aufgezeigt: Fortbildung tut not.

Ach wie lang ist es schon wieder her, dass die Vergütungsordnung der Zwangsverwalter [ZwVwV zum 1. Januar 2004, BGBl. I, 280] eingeführt wurde und gefühlt wie eingefroren war, wurden doch zahlreiche Vergütungsordnungen den steigenden Preisen angepasst. Aber am Himmel, nein vom BMJ, erscheint der Silberstreif in Form eines Referentenentwurfs [Referentenentwurf zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) vorgelegt durch das BMJ mit Schriftsatz v. 8.9.2023]. *Wilhelm V* befand, nach der Reform ist vor der Reform: die neue Zwangsverwaltervergütung nach der Reform der Zwangsverwalterverordnung. Er verwies nicht ohne Stolz, dass die von der IGZ vorgeschlagenen Punkte sich überwiegend im Ref-E wiederfinden. Insgesamt seien acht Stellungnahmen auf der



Das Tagungshotel am Maschsee in Hannover war wieder Zentrum für alle Fragen rund um die Zwangsverwaltung.

Homepage des BMJ veröffentlicht, mit dem Grundtenor die Anhebung der Gebührensätze befürwortend, jedoch nicht bei allen nach den Vorschlägen des BMJ. Anschaulich wurden die einzelnen Stellungnahmen ausgewertet. Der Referent trat dem nicht ausgesprochenen Argument entgegen, eine Verteuerung würde die Zwangsverwaltung unattraktiv machen. Hier seien andere Ursachen zu suchen.

Fast so viele Veranstaltungen wie es gab, hatte nun Prof. *Udo Hintzen* seinen Auftritt, wie immer als letzten Vortrag am ersten Tag und auch wie immer mit der aktuellen Rechtsprechung zur Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Nur dieses Jahr war die Vorstellung der Entscheidungen sehr übersichtlich. Gerade ein Judikat fand Aufnahme: Darf der Zwangsverwalter eine Waffe besitzen – nein, darf er nicht, so das VG Berlin [v. 15.5.2023 – VG 31 K 118/22, IGZInfo 2023, 67]. War damit der Vortrag schon beendet? Mitnichten. Der emeritierte Professor wandte sich geplanten Gesetzesänderungen der ZwVwV und des ZVG zu. Zuerst kam der Ref-E zur Vergütung der Zwangsverwalter dran. Hier wusste der Referent Neues. Der Ref-E ist bereits zur BR-Drucksache aufgestiegen. Enttäuschung bei der Bekanntgabe, dass eine Vergütung aus anderen Einnahmen als Mieten aus dem Ref-E gestrichen wurde. Auskunft warum, konnte fachkun-

dig *Claudia Liebreich*, Rechtspflegerin beim BMJ, geben. Es habe Klärungsbedarf gegeben [Liebreich verwies darauf, dass die Stellungnahmen der Länder nicht veröffentlicht werden]. Um aber endlich zeitnah die Vergütungen ansonsten anheben zu können, sei der Passus dann entfernt worden. Aber aufgeschoben sei nicht aufgehoben. Weiterer Vortragspunkt war das MoPEG, das auch auf dem Gebiet des ZVG einige Änderungen bringet. Man denke nur an die Gebotsabgabe oder die Vollstreckung selbst (s. 736 ZPO). Nicht fehlen durfte der Ref-E zum Schrottimmobiliensmissbrauchsbekämpfungsgesetz. Hier brachte der Referent Kritik an. [Die Stellungnahmen durch die Verbände sind auf der Homepage des BMJ eingestellt.] Beendet wurde der Vortrag mit kurzen Ausführungen zur Geldwäsche [Literaturhinweis: *Savini*, Geldwäscheverdacht im Zwangsversteigerungsverfahren – Meldepflicht für den Rechtspfleger, Rpfleger 2024, 121–125].

Der erste Tag war beinahe geschafft. Für die Mitglieder der IGZ hieß es noch nachsitzen. Es fand die Mitgliederversammlung statt. *Wilhelm V* berichtete. Kassier *Ralf Brüggemann* stellte die geordneten Zahlen vor. Alles im Lot. Nächste Tagung wieder in Hannover. Und Ziellandung, zeitlich. Um 18.30 Uhr traf sich die Gesellschaft im Foyer. Erstmals und aus Anlass der Jubiläums-

tagung, organisierte IGZ eine gemeinsame Abendveranstaltung. Was soll ich sagen – super! Es ging mit einem kurzen Fußmarsch in die nahe gelegene Innenstadt zum GOP-Variété. Erst gab es zur Stärkung ein Essen, dann ging es zur Bühne. Nicht für alle, wir saßen im Zuschauerraum, aber *Wilhelm* durfte mitmischen.

Tag zwei gehörte wiederum *Martin Suilmann*, VRiLG, Berlin. Er auch willkommener Dauergast, bei dem man nicht wusste, wen gab es eher, IGZ oder ihn. Vor der Pause wurden Fälle zum aktuellen WEG-Recht behandelt, beginnend mit der Verwalterzustimmung beim Verkauf einer Wohnung [BGH v. 21.7.2023 – V ZR 90/22, juris]. Das nicht mehr ganz so neue WEG, immerhin schon 2020 saniert, lege die Veräußerungszustimmung in die Hände der GdWE, der Verwalter ist als Treuhänder außen vor. Beklagte bei Nichterteilung sei die GdWE. Gebe es nur zwei Einheiten, richte man den Blick zum

LG Frankfurt [v. 15.6.2023 – 2-13 S 9/22], wo eine Zweier-WG nun auf den Spruch aus der Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe warte [das Urteil liegt nun vor: v. 22.3.2024- V ZR 141/23, juris], wie nun wer zustimmen müsse. Schwaben blitzte im Vortrag nur kurz auf: Die Kehrwoche, berühmt berüchtigt bei uns, könne man nicht anordnen, nur über die Beteiligung an gemeinschaftlichen Kosten könne beschlossen werden [BGH v. 21.7.2023 – V ZR 215/21, juris]. „Sie Lachfigur, Sie Idiot“ – nicht jemand im Auditorium war gemeint, sondern die wenig schmeichelhafte Anrede beschäftigte den V. Senat [BGH v. 23.6.2023 – V ZR 28/22, juris]. In einer Zweier-GdWE ging es ganz schön ab. Das sei nur dann Sache für das WEG-Gericht, wenn die Beleidigungen im direkten Zusammenhang mit den Angelegenheiten der GdWE stünden, also etwa in einer Eigentümersammlung. Nur so mal über den Zaun geraunzt hat sich der allgemeine Zivilrichter damit zu befassen, wenn

über Abmahnkosten verhandelt werde. Weitere Fälle wurden vorgestellt.

Nach der Pause dann aktuelles Mietrecht. Äußerst elegant schaffte *Suilmann* den Übergang zum Mietrecht. Im ersten Fall [BGH v. 25.10.2023 – VIII ZR 147/22, juris] ging es gleich mit unwahren Tatsachenbehauptungen, Strafanzeigen und Beleidigungen weiter. Was lehrt uns das? Auch zwischen Vermieter und Mieter geht es nicht immer freundlich zu. So auch bei BGH [v. 29.11.2023 – VIII ZR 211/22, juris]. Trotz der massiven Wortwahl des Mieters scheiterte eine Räumungsklage. *Suilmann* zeigte die Fallstricke auf, die es bei einer Kündigung zu beachten gilt. Zur Untervermietung wurde vorgetragen. Ebenso zur Mietenbegrenzungsverordnung.

Gerhard Schmidberger
Diplomrechtspfleger, Heilbronn

Nachdruck nach InsBüro 2024, wir danken dem Verlag Wolters Kluver für die freundliche Genehmigung.



Kommissionen

Treffen der BDR-Grundbuchkommission

Am 4. September 2024 trafen sich wieder Teilnehmer der BDR-Grundbuchkommission zu einem weiteren Erfahrungsaustausch in Nürnberg.

Neben dem Umgang der Grundbuchämter bei Eintragungen der eGdR und deren Grundbuchberichtigungen nach Einführung des GdR-Registers wurde nochmals auf die Initiative zur Abschaffung des Art.233 § 2 Abs. 3 EGBGB sowie Überlegungen zur Abschaffung von Herrschvermerken eingegangen. Bei beiden zeigt sich vorerst eine abwartende Haltung ab.

Ein großes Thema ist die Grundbuchberichtigung aufgrund Erbnachweisen. Ziel ist es, die Grundbücher rechtzeitig zu aktualisieren. I.d.R. erfolgt dies erst, nach Beginn eines Zwangsgeldverfahrens. Überlegungen von Amtsberichtigungen wurden verworfen. Hier soll versucht werden, gemeinsam mit der Nachlasskommission Lösungsansätze zu entwickeln. U.a. sollte über eine Ge-

bührenabsenkung für das Erbscheinsverfahren ausschließlich zu Berichtungszwecken nachgedacht werden.

Hauptgegenstand der Tagung waren aber Überlegungen zur Anwendung von künstlicher Intelligenz (KI) im Grundbuchbereich. Hintergrund sind hier Gedanken zur Reduzierung von Arbeitskraftanteilen im Service- und Rechtspflegerbereich im Hinblick auf zukünftige Personalknappheiten. Hierzu wurde der Arbeitsvorgang im Grundbuch vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens in Teilschritten untersucht, um Möglichkeiten zur Ablösung durch KI im Rahmen von IT-Verfahren zu finden.

Als ersten Schritt sprach sich die Kommission im Zuge zukünftiger Betrachtungen dafür aus, zunächst alle Grundbuchvorschriften kritisch auf Notwendigkeit und Bedarf zu analysieren. Auch eine Zersplitterung des Grundbuchrechts durch Ländervor-

schriften wird hier kritisch gesehen. Die Kommission geht in diesem Fall den umgekehrten Schritt zum Datenbankgrundbuch (dabag). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass im dabag bisher keinerlei Betrachtungen in diese Richtung unternommen wurden.

In einem nächsten Schritt sollte analysiert werden, welche Aufgaben tatsächlich durch IT und KI übernommen werden kann. Hierbei wurde sich eindeutig gegen automatisierte Eintragungen ausgesprochen. Eintragungen müssen, auch im Hinblick auf § 892 BGB, durch einen Rechtspfleger vorgenommen werden.

Die Kommission wird an diesem Thema weiter dranbleiben. Ein vollautomatisiertes Verfahren ohne rechtliche Prüfung kann hier nicht im Hinblick auf die Folgen umgesetzt werden.

Marcel Schmidt
Dipl.-Rpfl. (FH), Magdeburg



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



23. März 2024: Zum Referentenentwurf des BMJ zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung, E-Mail vom 26. Februar 2024 (Stab/Ra-Ste)

Die gerichtliche Praxis begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich.

Zentraler Punkt des Referentenentwurfs ist § 13a BeurkG-E. Dieser sieht vor, dass Beurkundungen künftig auch im Präsenzverfahren elektronisch durchgeführt werden können. Hierbei können die Beteiligten ihre Unterschriften elektronisch leisten, entweder mittels eines Unterschriftenpads, eines Touchscreens oder durch eine qualifizierte elektronische Signatur. Die Authentizität und Integrität der Urkunde wird durch die qualifizierte elektronische Signatur der Urkundsperson gewährleistet.

Des Weiteren sieht der Entwurf in § 40b BeurkG-E eine Vereinfachung der elektronischen Unterschriftsbeglaubigungen vor. Eigenhändige elektronische Unterschriften sollen in Zukunft beglaubigt werden können. Diese Neuerung würde den Zugang zu notariell beurkundeten und öffentlich beglaubigten Erklärungen erheblich erleichtern. Der Zugang zu einer öffentlich beglaubigten Abschrift einer notariell beurkundeten Erklärung würde ausreichen, um diese wirksam werden zu lassen. Dies ermöglicht unter anderem die elektronische Übermittlung von Erbausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht

Gerade in Nachlasssachen spielen Medienbrüche eine große Rolle in der effektiven Abarbeitung der Fälle. Häufig müssen notarielle Ausschlagungserklärung dem Nachlassgericht papierhaft vorgelegt werden oder nachlassgerichtliche Ausschlagungen und Erbscheinsanträge mit großem Aufwand gescannt werden. Diese antiquierte Arbeitsweise bindet unnötig Personalressourcen. Der Referentenentwurf ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Zu einer erfolgreichen Umsetzung in die Praxis muss aber darauf gedrungen werden, dass eine optionale Einführung der Präsenzbeurkundung allenfalls bis zum 31.12.2025 erfolgen kann. Danach soll-

te sie mit verpflichtender Einführung der elektronischen Verfahrensakte zwingend sein.

Ausnahmen müssen sich auf eine vorübergehende technische Unmöglichkeit beschränken. Die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs haben leider gezeigt, dass überall dort wo der Papierweg zugelassen wird, dieser auch genutzt wird. Ein freiwilliges Nutzen den EGVP ist größtenteils gescheitert. Selbst im Jahre 2024 ist vielen Behörden in der Bundesrepublik weder bekannt, dass sie in bestimmten Fällen zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, noch, dass sie über ein entsprechendes Behördenpostfach oder eine SAFE-ID verfügen. Nur mit entsprechenden Verpflichtungen schafft man den unbedingten Digitalisierungsschub in der Justiz, der so dringend benötigt wird.

Hierzu bedarf es aber auch einer entsprechenden technischen Ausstattung bei den Gerichten und Behörden. Beim Erfüllungsaufwand wird ausgeführt, dass jedes Gericht mit einem Unterschriftenpad ausgestattet werden soll. Eine solche Annahme wirkt geradezu befremdlich.

Tatsächlich ist jeder zur Beurkundung von Erklärungen berufene Bedienstete mit einem entsprechenden Pad auszustatten um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Gerade bei fristgebundenen Ausschlagungserklärungen kann kaum darauf verwiesen werden, dass das Pad gerade anderweitig im Einsatz ist. Um die personellen Ressourcen effektiv zu nutzen, müssen alle technischen Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Der entstehende höhere Erfüllungsaufwand ließe sich durch eine adäquate Anpassung der Gebühren erreichen. Eine Erhöhung der Gebühren bei Notaren und Gerichten, unter Wegfall der Übermittlungsgebühr KV Nr. 22125 für die elekt-

ronische Übermittlung durch die Notare, wäre sachgerecht und transparent. Der Anfall einer Übermittlungsgebühr trägt nicht zur dringend benötigten Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs bei.

Hintergrund

Das Beurkundungsverfahren sei derzeit grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet, schreibt die Regierung. Die Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der öffentlichen Beurkundung sehe das Beurkundungsgesetz nur punktuell vor. Derzeit erfolge die Verwahrung notarieller Urkunden seit dem Jahr 2022 elektronisch im sogenannten Elektronischen Urkundenarchiv. Auch die Aktenführung bei den Gerichten könne elektronisch erfolgen. Ab dem 1. Januar 2026 sei die elektronische Aktenführung bei den Gerichten verpflichtend. Ebenfalls in hohem Maße elektronisch laufe heute der Vollzug notariell beurkundeter Rechtsgeschäfte und sonstiger Rechtsgänge ab, heißt es weiter. So werde die Kommunikation zwischen Notariaten und Gerichten zu einem großen Teil elektronisch abgewickelt. Der Kontakt mit Behörden sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen solle ebenfalls zunehmend auf elektronischem Weg erfolgen.

Sofern im Beurkundungsverfahren Urkunden in Papierform errichtet werden, bedürfe es sowohl für die elektronische Verwahrung als auch für elektronische Vollzugstätigkeiten eines Medientransfers. „Hierdurch werden Personal- und Sachkapazitäten bei den Urkundsstellen gebunden und die Bearbeitung wird verzögert“, schreibt die Bundesregierung. Um Kapazitäten einzusparen und Prozesse zu beschleunigen, sollen durch das Gesetz „möglichst weitreichend die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente geschaffen werden“. Der Entwurf sieht daher eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beurkundung durch Notarinnen und Notare wie auch durch andere Urkundsstellen vor. Kernstück der Neuregelung ist laut Regierung „die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson“. Auch für sonstige Beurkundungen sollen die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden ausgeweitet werden. (hau/27.06.2024)

21. Juni 2024: Zum Diskussionsentwurf einer Behördenaktenübermittlungsverordnung, Schreiben vom 3. Mai 2024 – 370504#00001#0016

Hintergrund

Mit dem Diskussionsentwurf sollen die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (Bundestagsdrucksache 20/10943) für die Zivilprozessordnung und die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten vorgesehenen Verordnungsermächtigungen umgesetzt werden, wonach die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder geltenden Standards bestimmen kann.

Um den in der Praxis bestehenden technischen Problemen bei der Übermittlung elektronischer Behördenakten an die Gerichte zu begegnen, regelt der Diskussionsentwurf in einer neuen Stammverordnung – der Behördenaktenübermittlungsverordnung (BehAktÜbV) – für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Aktenübermittlung. Ziel des Entwurfes ist es dabei, technische Anforderungen zu definieren, die sowohl für die gerichtliche Praxis als auch für die Verwaltungsbehörden sinnvoll und umsetzbar sind. Der Diskussionsentwurf sieht hierfür insbesondere vor, dass die Behörden elektronische Akten elektronisch im Dateiformat PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übermitteln sollen (§ 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 BehAktÜbV).

Wir begrüßen den Erlass einer Verordnung zur Angleichung der digitalen Standards im gesamten Bundesgebiet ausdrücklich. Verbindliche Vorgaben bundeseinheitlicher Austauschformate für den elektronischen Datenaustausch gehören zum Kernbestandteil unserer politischen Forderungen, um den Digitalisierungsprozess zu unterstützen und in der gerichtlichen Praxis zu vereinfachen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Übersendung der Signaturprüfdateien sollte nicht in das Ermessen des Absenders gestellt werden, denn schließlich hat das Gericht den Verwaltungsakt vollumfänglich zu prüfen. Die Verwaltungsbehörde als Absender wird wohl nicht in jedem Fall den Prüfumfang des Gerichts nachvollziehen können.

Denkbar sind auch unterschiedliche Rechtsauffassungen, welche Dokumente im Verwaltungsverfahren zu signieren sind. Das Gericht wäre mit ins Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellter Übersendung von Signaturinformationen gar nicht in der Lage zu prüfen, was denn überhaupt signiert worden ist. Daher ist in dieser Verordnung die Verpflichtung eine Signaturprüfübersicht beizufügen mit aufzunehmen.

Die Übersendung einer Signatur(prüf-)übersicht ist zwingend erforderlich, um die Rechtswirksamkeit der betreffenden Verwaltungsakte prüfen zu können. Auf § 69 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wird insoweit verwiesen. Auf die Übersendung der einzelnen Signaturdateien kann hingegen auch nach unserer Auffassung verzichtet werden. So wird, wie in der Begründung des Diskussionsentwurfes auch vermerkt ist, vermieden, dass ein erheblicher Anstieg der Prüfdokumente erfolgt. Dies sollte, falls zu § 2 Abs. 3 keine Änderungen erfolgen, zur Klarstellung und Vermeidung von verschiedenen Rechtsauffassungen explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Unabhängig davon sollte im Gesetz jedenfalls die Möglichkeit aufgenommen werden, dass es dem Gericht aber unbenommen bleibt, im Einzelfall die Vorlage der den übermittelten Dokumenten der elektronischen Akte zugrunde liegenden Dateien im ursprünglichen Format auch einschließlich etwaiger Signaturdateien anzufordern, wenn es dies für erforderlich hält.

Ferner ist zu begrüßen, dass die Übersendung elektronischer Behördenakten im XJustiz-Format angestrebt wird. Die Bundesländer-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat den X-Justiz-Standard als Datenaustauschformat für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bereits etabliert.

8. Juli 2024: Zum Referentenentwurf des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG), Schreiben vom 17. Juni 2024 – 560000#00005#0004

Zunächst ist anzumerken, dass einer noch ausführlicheren und fundierteren Stellungnahme zu den umfangreichen Vorlagen die knappe Fristsetzung wenig förderlich erscheint.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen. Es ist ein nachvollziehbarer Wunsch der Anwaltschaft und der Notar:innen, dass ihre gesetzlich festgelegten Gebühren unter Berücksichtigung der Inflation steigen sollten. Dass die prozentuale Erhöhung der einzelnen Tabellenwerte hinter der Inflationsrate zurückbleibt ist angemessen, da sich durch die Inflation auch die Werte er-

höhen haben. Dies führt im Zusammenspiel dazu, dass die abschließende Erhöhung der Gebühr in etwa auf der Höhe der Inflation liegen dürfte.

Absolut unverständlich ist jedoch der Ausschluss der Gebührentabelle B zum GNotKG von der Anpassung. Hierunter fallen u.a. die Grundbuchsachen, welche in der Vergangenheit für einen großen Teil der Einnahmen der Justiz verantwortlich sind. In einzelnen Bundesländern wurden seitens der jeweiligen Landesjustizverwaltungen und der Mittelbehörden zu verstehen gegeben, dass Einsparungen aufgrund der all-

gemeinen Haushaltslage unvermeidlich seien. Mehrausgaben seien aus den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften. Hier den naheliegenden Weg der Anpassung der Gebühren nach dem GNotKG auszuschließen, erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere wird hierfür keine tragende Begründung geliefert. Auf S. 47 hält der Entwurf zur Begründung lediglich folgendes fest:

„Grundsätzlich ausgenommen von der Erhöhung sind die Gebühren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach der Gebührentabelle B des GNotKG abgerechnet werden.“

Dies vermag nicht zu überzeugen. Wenn die Landesregierungen dafür eintreten, dass die Justiz Mehrbedarfe in ihren Einzelplänen „erwirtschaftet“, dürfen sie vor einer Mehrbelastung der Bürger nicht zurückschrecken, wenn sie in anderen Bereichen dies ohne weiteres tut. Die einzige tragfähige Alternative wäre, die Justiz von entsprechenden Sparvorgaben auszunehmen.

Die nun angestrebte Änderung des Justizkostenrechts sollte auch zum Anlass genommen werden die Problematik des Gebührentatbestands Nr. 1501 KV JVKostG zu beseitigen. Die Gebühr fällt für Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern in Höhe von 15,00 Euro auch bei Negativauskünften an. Die Auskunft, dass kein Verfahren anhängig ist, ist vor allem in Nachlasssachen relevant. Dies ergibt sich deutlich aus der amtlichen Anmerkung zur Gebühr: *„Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.“*

Die Hinzufügung der amtlichen Anmerkung sollte nach der Entstehungsgeschichte eine Klarstellung sein, dass auch Negativatteste gemäß § 13 FamFG in Nachlasssachen von der Gebührenvorschrift erfasst sind (BT-Drs. 17/11471, S. 309). Mittlerweile wird diese Vorschrift viel weiter ausgelegt, als es der Gesetzgeber damals beabsichtigt hat. So werden Nachlassgerichte z.T. durch die Bezirksrevisoren angewiesen, diese Gebühr auch dann zu erheben sei, wenn es Nachlassvorgänge gibt und Nachlassgläubiger sich nach den Erben erkundigen (z.B. der Vermieter, Krankenkassen, Banken etc.). Der im Kostenrecht geltende Grundsatz des Analogieverbots wird dabei wissentlich ignoriert. Allerdings hat diese Problematik groteske Züge angenommen. Derzeit werden z.B. innerhalb Baden-Württembergs und Bayerns gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt und Auskünfte insbesondere in Nachlasssachen durch regional abweichende Einordnung als Justizverwaltungsangelegenheit oder gerichtliche Tätigkeit teilweise gebührenfrei, teilweise gegen Gebühr erteilt. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern kaum vermittelbar. Daher wird für die Einführung eines neuen Kostentatbestands plädiert. Der Aufwand der Nachlassgerichte für Auskünfte ist bereits mit den Gerichtsgebühren abgegolten. Die Erhebung der 15 Euro steht zudem in

keinem Verhältnis mit dem Aufwand, der dabei betrieben wird, um diese Gebühr einzuziehen. Bei den Bürgerinnen und Bürgern gibt es nur Unverständnis.

Aus hiesiger Sicht bedarf es daher eine Klarstellung im JVKostG oder im GNotKG. Folgende Alternativen scheinen daher leicht und schnell umsetzbar:

a) Ergänzung § 3 JVKostG um Ziffer 7 „in Nachlasssachen.“

Oder

b) Ergänzung § 13 FamFG

„Die Akteneinsicht an Dritte kann auch mittels schriftlicher Auskunft erfolgen, sofern lediglich bestimmte Auskünfte verlangt werden. Die schriftliche Auskunft ist gebührenfrei.“

Zum konkreten Entwurf:

Zu Artikel 1 Änderung des Gerichtskostengesetzes:

Zur Ergänzung des § 22 Abs. 1 GKG führen wir wie folgt aus:

Die gewünschte Klarstellung des ..., ob im Falle eines Antrages auf Abgabe des Mahnverfahrens durch den Antragsgegner ebenfalls der Antragsteller hafte (oder eben nicht), kann aus unserer Sicht nicht ganz nachvollzogen werden:

Die Vorschrift erscheint insoweit klar gefasst, dass im Falle der Durchführung des streitigen Verfahrens nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid und Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens der Antragsteller des Mahnverfahrens als Antragsteller des streitigen Verfahrens im kostenrechtlichen Sinn anzusehen ist unabhängig davon, wer den Antrag auf Abgabe gestellt hat. Aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich nichts anderes.

Es stellt sich hier u.E. lediglich die Frage, ob die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 GKG zielführend erscheint:

Einerseits kann das Argument nachvollzogen werden, dass es dem Antragsteller obliege, das Verfahren, in dem bislang keine Schlüssigkeitsprüfung des geltend gemachten Anspruchs erfolgte, zu Ende zu führen, und es auch dem Interesse des Antragsgegners an einer prozessualen Kostengrundentscheidung als Grundlage für die Erstattungsfähigkeit seiner Rechtsverteidigungs-

Hintergrund

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist, sieht lineare Erhöhungen der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie der Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren vor. Zudem sollen die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige und Sprachmittler angehoben und die Entschädigungssätze für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen, angepasst werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf neben Klarstellungen und Präzisierungen weitere Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sowie des Gerichts-, Gerichtsvollzieher- und Notarkostenrechts. Hervorzuheben ist dabei die Änderung des § 48 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, der insbesondere den Geschäftswert für Hofübergaben regelt. Neu geregelt werden sollen auch die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher. Für Kostenberechnungen der Notare soll künftig die Textform genügen.

kosten entspreche. Auch das Argument, dass der Antragsgegner des Mahnverfahrens nicht in einem größeren Umfang mit einer Kostenhaftung belastet werde, als wenn von vornherein der Klageweg gewählt worden wäre, bei dem der Kläger unabhängig vom Ausgang des Prozesses für sämtliche Gerichtskosten als Antragstellerschuldner hafte, klingt schlüssig.

Allerdings widerspricht die Ergänzung eventuell der Vorschriftensystematik und dem Sinn des niederschwellig und einfach gehaltenen Mahnverfahrens, in welchem der Antragsteller die Möglichkeit haben soll, sich bei Widerspruch des Antragsgegners „die Sache noch einmal zu überlegen“. Viele Bürger können oder wollen es sich zudem schlicht finanziell nicht leisten, mehr zu „versuchen“ als einen Mahnbescheid. Wollen diese dann nach Widerspruch keine Abgabe beantragen im Hinblick auf das Kostenrisiko oder den Stress eines Zivilprozesses, erscheint es ungerecht, sie dennoch mit Kosten zu überziehen.

Zwar dürfte – wie der Entwurf andeutet – die Richtigkeit der vorgeschlagenen Änderung davon abhängen, ob das Mahnverfahren und das sich anschließende Streitige Verfahren denselben Rechtszug im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 GKG bilden. Da

die Frage in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, würde sich bei einer Änderung des § 22 GKG aber unbedingt auch empfehlen, die Übergangsvorschrift des § 71 GKG dahingehend zu ändern, dass es sich bei Mahnverfahren und anschließendem Streitverfahren um dieselbe Rechtsstreitigkeit im Sinne der Vorschrift handelt.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen

Die vorgeschlagene Verfahrenswerterhöhung des § 45 FamGKG muss nach wie vor strikt abgelehnt werden. Sie hätte zum einen keinerlei positiven Effekt auf die Justizeinnahmen, sondern vielmehr deutlich höhere Ausgaben zur Folge. Es ist hierbei zu beachten, dass in über 75% der familiengerichtlichen Verfahren Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung gewährt wird. Eine Werterhöhung von 4.000 auf 5.000 EUR hätte zur Folge, dass sich die „übliche“ RVG-Vergütung (Verfahren mit Einigung; Gebühren inkl. MWSt.) in zahllosen Verfahren von 1.181,67 EUR auf 1.352,44 EUR erhöhen würde, mithin um ca. 15%. Es erschließt sich zunächst nicht, weshalb neben den geplanten Gebührenerhöhungen auch noch Werterhöhungen eintreten sollten, mithin doppelte Erhöhungen zum Tragen kommen sollten, noch dazu in einem typischen VKH-Bereich, in dem oft mehrere Verfahren innerhalb kurzer Zeit geführt werden, in denen der Rechtsanwalt jeweils separate Gebühren aus der Staatskasse erhält. Der Gesetzgeber wollte seit jeher das Gebiet der Kindschaftssachen bewusst von hohen Werten frei halten um einerseits den Beteiligten einen problemlosen Gerichtszugang zu ermöglichen, und andererseits die Staatskasse bei solchen oft wiederkehrenden Verfahren von größerer Belastung frei zu halten. Zudem hat der Richter bereits nach aktueller Gesetzeslage bei besonderen Verfahrenskonstellationen einen Spielraum (§ 45 Abs. 3 FamGKG) hinsichtlich des Verfahrenswertes, um diesen nach Ermessen variieren zu können.

Auch das Argument des Referentenentwurfes, dass durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zahlreiche Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen auf 5.000 Euro angehoben wurden und deshalb der Regelverfahrenswert für die in § 45 Absatz 1 FamGKG genannten Kindschaftssachen nunmehr ebenfalls auf diesen Wert zu erhöhen sei, verkennt völlig die Realität

und zeugt von vollkommen überzogenen anwaltlichen Gebühreninteressen: Denn zum einen erfolgten die Regelwerterhöhungen auf 5.000,-EUR (vor allem im Bereich des GNotKG, hier etwa bei § 36 GNotKG), weil bereits im Jahre 1975 (!) der Wert im Vorgängergesetz KostO auf damals 5 000 DM festgelegt wurde und eine Verdoppelung innerhalb von 58 Jahren (!) nicht gerade unangemessen erscheint. Zum anderen wurde der Wert des § 45 FamGKG erst im Jahre 2021 (!) von 3.000,- EUR auf 4.000,- EUR erhöht. Eine Erhöhung des Verfahrenswertes von 4.000,- auf dauerhaft 5.000,- EUR wird somit entschieden abgelehnt.

Ähnliches gilt für die weiteren Verfahrenswerterhöhungen der §§ 47, 48 und 49 FamGKG obgleich die angedachten Erhöhungen hier wohl keine so gravierenden Folgen für die Staatskasse hätten wie bei § 45 FamGKG. Um jedoch dem künftig sicherlich auftretenden Argument vorzubeugen, dass bei einer Änderung der §§ 47-49 FamGKG konsequenterweise auch § 45 FamGKG geändert werden müsse, sollte generell unbedingt von Werterhöhungen abgesehen werden. Betrachtet man generell die äußerst maßvollen Werterhöhungen, die (nur) dem Justizhaushalt zugutekommen (etwa im Bereich des GNotKG), so erscheint es keineswegs unangemessen, die im Jahre 2009 erhöhten Verfahrenswerte noch längere Zeit beizubehalten. Wir verweise hier nochmals auf den erst innerhalb eines Zeitraumes von 58 Jahren verdoppelten Wert des § 36 GNotKG

Zu Artikel 3 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes:

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Harmonisierung der Wertgrenzen im Betreuungsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte die Form der Angleichung dringend verändert werden. Der pauschale Verweis auf § 1880 BGB und damit auf § 90 SGB XII birgt zwei Probleme. Es kann nicht gewollt sein, dass sich die Frage, ob in einem Betreuungsverfahren Gerichtskosten zu erheben sind oder nicht von einem anderen Gesetz abhängig ist. Bei einer Änderung der Schonvermögensgrenzen würden sich sofort auch die Voraussetzungen für die Gerichtskostenerhebung verändern. Das ist für die Rechtsanwendung nicht praktikabel, aber auch den Bürgern nicht vermittelbar. Zudem ist zumindest anzunehmen, dass bei einem Verweis auf das Sozialgesetzbuch

auch die diesbezügliche Rechtsprechung und Kommentierung anzuwenden wäre. So müsste z.B. bei den Vermögenswertangaben immer das um das Einkommen des laufenden Monats bereinigte Vermögen berücksichtigt werden, ggf. wären im Einzelfall Härtefälle zu prüfen. Das würde die Prüfung der Gerichtskosten noch weiter verkomplizieren. Es ist damit dringend zu empfehlen hier schlicht die Vermögensgrenze auf den konkreten Wert von 10.000,- € anzupassen und auf den Verweis auf § 1880 BGB an dieser Stelle zu verzichten.

Wir möchten auch auf folgende Problematik hinweisen. Neben der KV 11101 GNotKG (Jahresgebühr für Dauerbetreuung mit Vermögen zum Gegenstand) besteht die KV 11102 (Jahresgebühr für Dauerbetreuung ohne Vermögen zum Gegenstand). Diese sieht eine Gebühr von 300,00 € vor, höchstens jedoch eine Gebühr nach 11101. Bereits nach bisheriger Rechtslage ist dieses Gefälle im Grundsatz bereits schwerlich nachzuvollziehen. Dem Gefälle wird die Begrenzung mittels des Verweises auch grundsätzlich Rechnung getragen, allerdings sorgt dieser für einen teilweise nicht unerheblichen Praxisaufwand. Während beispielsweise bei Betreuungen mit Vermögensverwaltung und nicht selbst bewohnten Grundstücken (Schonvermögen) diese regelmäßig formell geschätzt werden, ergeben sich ohne die Vermögensverwaltung hier für die durchzuführende Vergleichsberechnung häufig aufgrund der fehlenden Wertgrundlage Probleme. Die Vergleichsberechnung soll eine Schlechterstellung verhindern. Um dies zu gewährleisten sind formelle Bewertungen durchzuführen, die die Gebührenersparnis allerdings übersteigen. Soweit diese Vergleichsberechnung umfangreicheren Ermittlungen bedarf, erscheint dies in dieser Form, insbesondere bei der geringen Gebührendifferenz (anders KV 11103), nicht sachgerecht. Es tritt dadurch mitunter ein vergleichbarer Bearbeitungsaufwand ein, wie bei einer Betreuung mit Vermögen zum Gegenstand. Hier könnte beispielsweise ein Wegfall der gesonderten KV (unter regelmäßiger Erhebung der Mindestgebühr als weiterer Absatz in KV 11101) in Betracht gezogen werden, insbesondere durch die bereits zum 01.01.2024 durchgeführte Erhöhung der Mindestgebühr.

Übergangsvorschriften wurden insgesamt nicht gefunden. Jedoch sollte angesichts der

Vorschriften zu Fälligkeit die Anpassung der Wertgrenze in Betreuungssachen erst zum 01.01.2025 wirksam werden.

Zu Artikel 7 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes:

Keinesfalls ist die Anhebung der Kappungsgrenze im Rahmen des § 49 RVG sowie die Verringerung des PKH-Abschlags von 15% auf 10% auf die Wahlanwaltsgebühren zu befürworten. Die Argumentation des Entwurfes, dass die Wertgebühren, die ein beigeordneter Rechtsanwalt aus der Staatskasse erhält, grundsätzlich im gleichen Umfang steigen sollen wie die Wertgebühren eines Wahlanwalts nach § 13 RVG, rechtfertigt keineswegs die Verringerung des PKH-Abschlags. Denn die PKH-Gebühren steigen selbstverständlich in gleichem Umfang wie die Regelgebühren, nämlich um 6%. Natürlich muss hier der prozentuale Anstieg betrachtet werden, nicht der absolute. Der PKH-Abschlag soll seit jeher den Vorteil des Rechtsanwalts ausgleichen, dass die PKH-Vergütung aus der Staatskasse, mithin einem insolventen Schuldner, zuverlässig zur Auszahlung kommt. Würde man mit der allgemein eher sinkenden Zahlungsmoral des Bürgers

oder mit der steigenden Zahl der Insolvenzen argumentieren, müsste der PKH-Abschlag sogar eher steigen statt fallen. Die Verringerung des Abschlags von 15% auf 10% ist daher strikt abzulehnen. Vielmehr sollte in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung über eine Erhöhung nachgedacht werden.

Auch dem Vorschlag, die obere Wertgrenze von derzeit 50.000 Euro auf 80.000 Euro anzuheben, muss entschieden entgegengetreten werden. Dies nicht zuletzt wegen der ohnehin erst vor wenigen Jahren erfolgten, äußerst kontrovers diskutierten Anhebung der Kappungsgrenze auf 50.000,- EUR. Es erschließt sich auch hier nicht, weshalb neben den geplanten Gebührenerhöhungen noch Werterhöhungen eintreten sollten -zumal ohnehin die Verfahrenswerte entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung stetig wachsen. Auch im Hinblick auf die (kostenträchtige) Tendenz der aktuellen Rechtsprechung, im Rahmen von Mehrvergleichen sämtliche Gebühren zu erstatten (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 17. Januar 2018, XII ZB 248/16, zit. nach juris), wären hier weitere enorme Ausgaben für die Staatskasse zu erwarten. Zudem werden Werte über 50.000,- EUR regelmä-

ßig vor allem in Familiensachen erreicht, wenn ein Ehepartner den Grundbesitz und im Gegenzug Darlehensverbindlichkeiten übernimmt. Solche Vereinbarungen, die im Rahmen der Scheidung eigentlich logisch erscheinen und bei denen sich meist die Beteiligten ohnehin bereits einig sind, werden gerne zum Gegenstand eines Mehrvergleichs gemacht, auf den die VKH regelmäßig erstreckt wird. Der Rechtsanwalt erhält für eine solche, meist nur deklaratorische, Einigung eine hohe Einigungsgebühr für eine minimale Mehrarbeit. Die Anhebung der Kappungsgrenze würde damit eine weitere, in der Sache gerade nicht gerechtfertigte immense Mehrbelastung zulasten der Staatskasse darstellen. Sie muss strikt abgelehnt werden.

Die Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG in Familiensachen bei vorgeschriebener Erörterung widerspricht der überwiegenden und überzeugenden Rechtsprechung (vgl. nur beispielhaft: OLG München, AGS 2019, 502, m.w.N.), die in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerade keine fiktive Terminsgebühr entstehen lässt. Eine Änderung der Vorschrift ist daher nach wie vor abzulehnen.



24. Juni 2024: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen (Schrottimmobilen-Missbrauchs-bekämpfungsgesetz), BT-Drs. 20/11308

Ich danke Ihnen herzlich für die Gelegenheit, die umfassenden Bedenken des Bundes Deutscher Rechtspfleger gegen den Gesetzesentwurf zu äußern:

1.

Der Gesetzesentwurf privilegiert einseitig die Gemeinden. Der Entwurf verengt die Sicht auf sogenannte „Schrott- oder Problemimmobilien“, bei denen mittels § 94a ZVG-E künftig ein Eingriff seitens der Gemeinde vorgenommen werden kann.

Dabei stellt sich einerseits die Problematik des nicht belegten Meistgebots auch bei werthaltigen Immobilien und lässt statt dessen die Schaffung eines Straftatbestands des Bietens ohne Zahlungswillen als geeigneteres Werkzeug zur Eindämmung unseriöser Bietvorgänge erscheinen.

Andererseits stellt sich die Frage einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung von Immobilien weder nur in Zwangsversteigerungsverfahren, noch entfällt das Problem, sobald der Ersteher das Meistgebot bezahlt hat. Über § 177 BBauG und Wohnungsaufsichtsgesetze haben Gemeinden ausreichend Möglichkeiten, auf (bisherige und neue) Eigentümer einzuwirken.

Der Gesetzgeber geht zudem von ganzen 50 Anwendungsfällen pro Jahr und somit 0,1% der Zwangsversteigerungsverfahren aus.

2.

Die beabsichtigte Regelung ist systemwidrig: Innerhalb eines zivilrechtlichen Verfahrens soll ein Nichtbeteiligter im Sinne des § 9 ZVG nahezu voraussetzungslos Verfahrensrechte bekommen. Die Um-

setzung im Gesetz würde potenziell zu erheblichem Einfluss der Gemeinden auf das Versteigerungsgeschehen in den relevanten Fällen führen, vgl. Cranshaw, BeckOK ZVG, Löhnig/Gietl, 13. Edition, Stand: 01.03.2024, § 94 Rz. 52. Die Exekutive greift hier in zivilrechtliche Verhältnisse ein.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers betrifft allein das Verwaltungsrecht, es wäre daher richtigerweise per Verwaltungsgesetz und nicht zivilrechtlich zu regeln. Dies ist keine reine Formfrage, denn es muss sogleich nach dem richtigen Rechtsbehelf gegen eine Anordnung nach § 94a ZVG gefragt werden. Nach Art 19 Abs. 4 GG muss der Rechtsweg eröffnet sein. Gegen eine gerichtliche Verwaltung nach § 94 ZVG wäre die sofortige Beschwerde gegeben, § 11 Abs. 1 RpfG, § 792 ZPO. Vorliegend soll aber (vermutetes) fehlerhaftes Verwaltungshandeln angegriffen werden, dafür kann nur



(c) F. Weher-Schultes Wikimedia.com

Das Verfahren nach § 94a ZVG-E geht zu Lasten der Gläubiger des Verfahrens und letztlich des bisherigen Eigentümers. Im Bild: Die Problemimmobilie Hagenweg 20 in Göttingen.

der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Der Gesetzesentwurf schweigt hierzu.

3. Durch die beabsichtigte Regelung wird übermäßig in das Eigentumsrecht des Erstehers eingegriffen. Auf bloßes Bekunden des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kann dem Ersteher die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte vorenthalten werden, wofür er dann auch noch die erheblichen Kosten zu tragen hat (mindestens – bei Aufhebung sogleich nach Inbesitznahme – fallen 1570,85 EUR Verwaltervergütung an).

Zwar gibt es bereits heute in § 94 ZVG eine ganz ähnliche Regelung. Dieser hat aber eine ganz andere Zielrichtung, nämlich den Schutz von zuteilungsberechtigten Beteiligten vor rechtlichen Verfügungen des Erstehers über das Grundstück.

Wie dargestellt, steht dem Ersteher hiergegen kein Rechtsbehelf zu. Anders als der Gesetzesentwurf unterstellt, kann er der drohenden Verwaltung auch nicht sinnvoll vorbereitend begegnen. Bieter können nicht wissen, ob und zu welchem Gebot sie Meistbietende werden. Der Zuschlag wird regelmäßig sofort im Versteigerungstermin erteilt, nur ausnahmsweise bei triftigen Gründen erst in einem gesonderten

Zuschlagsverkündungstermin, § 87 Abs. 1 ZVG. Eine sofortige Zahlung des Meistgebots in bar bei sofortiger Zuschlagserteilung ist schon aus Geldwäschegegründen ausgeschlossen. Eine Hinterlegung des Meistgebots oder eine Überweisung an die Justizkasse aber nimmt (auch als Sofortüberweisung) mehrere Tage oder gar Wochen in Anspruch, ehe das Gericht den Zahlungseingang feststellen kann. Die Anordnung der gerichtlichen Verwaltung muss nach der Intention des Entwurfs sogleich mit der Zuschlagserteilung erfolgen und ist dann längst im Gange.

Die beabsichtigte Regelung steht damit auch im Widerspruch zu § 49 Abs. 3 ZVG, wonach Meistgebot und Zinsen zum Verteilungstermin zu erbringen sind und nicht bereits zuvor erbracht werden müssen. Dies ist wegen der ganz anderen Zielrichtung als in § 94 ZVG nicht hinnehmbar.

4. Der Antrag auf gerichtliche Verwaltung beeinträchtigt nicht allein den Ersteher. Es stehen niedrigere oder ausbleibende Gebote zu befürchten. Damit aber geht das Verfahren nach § 94a ZVG-E zu Lasten der Gläubiger des Verfahrens und letztlich auch des bisherigen Eigentümers. Das Gesetz sieht aber nicht vor, dass ein Antrag nach § 94a ZVG-E den

Gläubigern und dem Vollstreckungsschuldner mitgeteilt werden, und auch nicht, dass ihnen hiergegen ein Rechtsbehelf zustünde.

5. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass sich redliche Interessenten schon vor dem Versteigerungstermin mit der Gemeinde in Verbindung setzen werden. Wenn das so kommt, würden zunächst die Gerichte (wegen der Kontaktdaten innerhalb der Gemeindeverwaltung), sodann die Mitarbeiter der Gemeinde mit möglicherweise zahlreichen Gesprächswünschen überzogen werden. Der hierdurch entstehende Bürokratieaufwand durch Informationsgespräche mit einem unüberschaubaren Interessentenkreis ist im Entwurf nicht berücksichtigt.

Wahrscheinlicher ist aber ein anderes Szenario: Die Neuregelung wird die redlichen Bieter abschrecken, dies beeinträchtigt oder verhindert das Versteigerungsgeschäft, entwertet also den Realkredit und schadet damit den Grundpfandgläubigern wie dem Grundstückseigentümer. Sind alle Bieter vergrault, bleibt die Zukunft der Immobilie ungeklärt, das Haus verfällt weiter.

6. Auf die Gemeinde kommen bei Antragstellung Kosten zu, die gravierend sein können:

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Gemeinde für die Vergütung des Verwalters haften, sofern diese nicht aus den Erträgen der Verwaltung oder vom Ersteher selbst zu erlangen ist. Die Gemeinde wird aber auch dann für die Vergütung aufkommen müssen, wenn der Zuschlag aufgehoben und ggf. einem anderen erteilt wird; der ursprüngliche Ersteher kann dann nicht Vergütungsschuldner sein, denn er verliert sein Eigentum rückwirkend.

Darüber hinaus drohen der Gemeinde Vorschussforderungen, etwa wenn der Verwalter sofort für mehrere tausend Euro Heizöl kaufen muss, weil die Mieter im Kalten sitzen, oder wenn zur Herstellung einer (menschenswürdigen) Vermietbarkeit umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Hinsichtlich verauslagter Vergütung und Auslagen sowie Vorschüsse soll der Gemeinde gegen den Ersteher ein Erstattungsan-

spruch zustehen. Im Falle einer Verwertung nach § 94 ZVG kann der Antragsteller der den gezahlten Vorschuss als Kosten der Rechtsverfolgung an der Rangstelle seines Rechts geltend machen, vgl. *Bernd Stumpel/ Stefanie Simon* in Kindl/Meller-Hannich, *Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung*, 4. Auflage 2021, § 94 Rz. 25. Dagegen ist im § 94a ZVG-E keine dingliche Haftung des Grundstücks für den Erstattungsanspruch vorgesehen, sodass bei einer erfolgreichen Wiederversteigerung oder Zwangsverwaltung gegen den Ersteher der Erstattungsanspruch nicht (wie etwa eine öffentliche Last oder die Nebenforderung zu einem dinglichen Recht) vorrangig berücksichtigt werden kann.

7.

Die Gerichte erwarten durch die Gesetzesänderung bürokratischen Mehraufwand in weit größerem Umfang, als in der Gesetzesbegründung unterstellt ist:

a) § 94a ZVG-E sieht einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung bereits ab Antrag auf Zwangsversteigerung vor. Eine Mitteilung erfolgt nach Nr. VII.1 der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen Mitteilungen in Zivilsachen (wegen § 77 Absatz 2 AO, § 134 Absatz 2 BauGB, § 12 GrStG) erst mit der Bestimmung des Versteigerungstermins. Es steht zu befürchten, dass der Gesetzgeber hier eine neue Mitteilungspflicht für das Vollstreckungsgericht einführen wird. Diese Mitteilungspflicht betreffe dann sämtliche Zwangsversteigerungsverfahren, also nicht nur die (unterstellten) 50, sondern aktuell 20.000 bis 25.000 Verfahren im Jahr (2010 waren es mehr als 50.000 Verfahren, Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/169548/umfrage/anzahl-der-zwangsversteigerungen-von-immobilien-nach-bundesland/>).

b) Das Gericht muss einen Hinweis auf den Antrag in die Terminbestimmung aufnehmen, Nachfragen hierzu vor dem Versteigerungstermin beantworten, es muss die Beteiligten und Interessenten hierüber im Termin aufklären. Schließlich muss es – möglicherweise schon im Versteigerungstermin – einen Verwalter auswählen und die Verwaltung anordnen.

c) Wird die gerichtliche Verwaltung angeordnet, obliegt die Aufsicht über den gerichtlichen Verwalter dem Vollstreckungs-



(c) pixabay.com

Die Gerichte erwarten durch die Gesetzesänderung bürokratischen Mehraufwand in großem Umfang.

gericht, das Gericht erteilt dem Verwalter ggf. Weisungen, prüft seine regelmäßigen Berichte und seine Rechnungslegung wie auch seine eventuellen Vorschussanträge. Die Vorschriften über die Zwangsverwaltung sind entsprechend anzuwenden. Der personelle Aufwand ist also vergleichbar einem Zwangsverwaltungsverfahren (knapp 3 Stunden Rechtspflegertätigkeit pro Jahr laut Pebb§y).

Dieser bürokratische Mehraufwand wird weder personell durch Entlastungen an anderer Stelle abgedeckt noch finanziell aufgefangen. Anders als in der Zwangsverwaltung kann weder eine Anordnungsgebühr nach Nr. 2220 KV GKG noch eine Verfahrensgebühr (als Jahresgebühr) nach Nr. 2221 KV GKG erhoben werden, vielmehr soll die gerichtliche Verwaltung durch die Verfahrensgebühr aus dem Zwangsversteigerungsverfahren abgegolten sein.

8.

Gänzlich ungeklärt ist das Verhältnis einer gerichtlichen Verwaltung nach § 94a ZVG-E zur gerichtlichen Verwaltung nach § 94 ZVG. Beide Verfahren werden für Rechnung des Erstehers geführt, haben aber unterschiedliche Voraussetzungen für ihre Anordnung wie auch für ihre Aufhebung. Wie ein Aufeinandertreffen zweier Verwalter bzw. Verwaltungen zu handhaben

sein soll, bleibt im Dunkeln. Es ist ungeklärt, ob diese Verfahren verbunden werden können oder gar sollten. Es ist ungeklärt, ob alle Antragsteller gesamtschuldnerisch für die Vergütung des (gemeinsamen?) Verwalters haften (in § 94 ZVG ist insoweit keine Kostenhaftung des Antragstellers geregelt, sondern ausschließlich seine Vorschusspflicht).

Fazit:

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei Verwaltung und Gerichten verursachen, sie schadet dem Realkredit weit über die avisierten Anwendungsfälle hinaus, greift in Eigentümerrechte ein und bietet den Gemeinden gegen unlautere Ersteher ein nur wenig wirksames Werkzeug bei schwer kalkulierbarem Kostenrisiko. Sie ist daher abzulehnen.

Ergänzend nehme ich Bezug auf die Stellungnahme des Bundes Deutscher Rechtspfleger vom 25.01.2024 zum Referententwurf. Die dort aufgezeigten Probleme sind durch den Gesetzentwurf nur in wenigen Einzelpunkten angegangen worden.

Elke Strauß

Stellvertretende Bundesvorsitzende
des Bundes Deutscher Rechtspfleger



Digitaler Zivilprozess: Online-Verfahren wird erprobt

BMJ, 4. September 2024

Das Bundeskabinett hat heute den vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit beschlossen. Der Bund schafft somit zum ersten Mal ein Reallabor für die Justiz. Reallabore sind Testräume, um innovative Technologien und Ansätze zeitlich befristet und unter möglichst realen Bedingungen vor Ort zu erproben.

Mit dem nun beschlossenen Reallabor für ein Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit soll es rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, Zahlungsansprüche vor den pilotierenden Amtsgerichten in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich kann durch die strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und eine weitergehende Digitalisierung der Verfahrensabläufe auch die Arbeit an den Gerichten noch effizienter gestaltet werden. Ziel ist eine einfache und zeitgemäße Verfahrenskommunikation durch die bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen.

Für das Reallabor zur Erprobung und Evaluierung des Online-Verfahrens wird die Zivilprozessordnung (ZPO) um ein weiteres Buch ergänzt. Mit dem dann 12. Buch der ZPO wird das Prozessrecht generell für eine Erprobungsgesetzgebung geöffnet und kann durch weitere Experimentierklauseln und Reallabore ergänzt werden. Als weiterer Anwendungsfall wird die Erprobung einer Digitalen Rechtsantragstelle erfasst.

Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt. Um das Online-Verfahren weiterzuentwickeln, ist nach vier sowie acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung vorgesehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird durch ein Digitalisierungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz begleitet. Derzeit sind neun Länder und dreizehn Pilotgerichte an der Produktentwicklung beteiligt. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>

Quelle: BMJ, PM Nr. 78/2024

Justizministerkonferenz 2024 – wegweisende Entscheidungen

Hannover, 6. Juni 2024

„Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2024 in Hannover war für Niedersachsen als Vorsitzland ein voller Erfolg. Wir haben uns nicht nur als gute Gastgeber präsentiert. Wir konnten auch – gemeinsam mit den übrigen Ländern – inhaltlich wichtige Vorhaben durchbringen.“ So fasste Niedersachsens Justizministerin *Dr. Kathrin Wahlmann* die Ergebnisse der Justizministerkonferenz im Schloss Herrenhausen zusammen. Insgesamt 66 rechtspolitische Themen wurden während der zweitägigen Konferenz in der niedersächsischen Landeshauptstadt behandelt, 50 Initiativen wurden beschlossen.

Einen besonderen Erfolg der Konferenz sieht die Niedersächsische Justizministerin in dem gemeinsamen Bekenntnis aller 16 Bundesländer zur Stärkung des Grundgesetzes, des Bundesverfassungsgerichts und des gesamten Rechtsstaats: „Wir feiern dieses Jahr den 75. Geburtstag unseres Grundgesetzes – die Grundlage unseres Rechtsstaates und unserer Demokratie. Und als Justiz sind

wir uns einig, dass wir diese Werte besonders schützen und verteidigen müssen. Deshalb freue ich mich besonders, dass wir auf der Konferenz entscheidende Weichen für einen stärkeren Schutz des Bundesverfassungsgerichts gestellt haben und damit ein klares Signal nach außen und an alle Verfassungsfeinde gesendet haben. Auch strafrechtlich werden wir als Justiz hier klare Kante zeigen. Der Vorschlag Niedersachsens, entschieden gegen Angriffe mit demokratiefeindlicher Motivation vorzugehen, ist auf breite Zustimmung aller Länder gestoßen ist. Hier muss der Bund jetzt schnell handeln.“ Der Bayerischer Staatsminister der Justiz, *Georg Eisenreich*, fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen: „Von der 95. Justizministerkonferenz gehen erneut wichtige Impulse aus. Demokratie und Rechtsstaat sind aktuell durch Feinde von innen und außen herausgefordert. Die Länder haben gemeinsam über die Parteigrenzen hinweg ein starkes Signal für einen wehrhaften Rechtsstaat gesetzt.“

Quelle: Justizministerium Niedersachsen

Vierter Bund-Länder-Digitalgipfel in Hannover

Hannover, 5. Juni 2024

Bund und Länder haben sich anlässlich der Frühjahrs-Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 5. Juni 2024 zum vierten Bund-Länder-Digitalgipfel in Hannover getroffen.

Die Hamburger Justizsenatorin *Anna Gallina*, Koordinatorin der A-Länder, erklärt: „Eine starke Justiz braucht die entsprechende Ausstattung – personell, finanziell und technisch. Gerade bei der Digitalisierung müssen wir zügig vorankommen. Das ist eine Mammutaufgabe, die man nicht nebenbei und mit schmalen Budget erledigen kann. Ich bin dem Bundesjustizminister dankbar dafür, dass er sich auch in diesem Haushaltsjahr für die vereinbarten und dringend notwendigen Digitalisierungsmittel einsetzt. Wir ziehen hier an einem Strang, weil die Herausforderungen für den Rechtsstaat groß sind. Wir müssen die Justiz gemeinsam stärken, um damit auch das Vertrauen der Menschen in die Justiz zu stärken.“

Im Fokus der Gespräche stand die weitere Verwendung der Mittel aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz. Dabei stellt der Bund bis 2026 jährlich bis zu 50 Millionen Euro, insgesamt also bis zu 200

Millionen Euro, zur Verfügung. Davon sind bereits zwei Drittel für innovative Vorhaben der Länder fest eingeplant. Unter anderem sollen damit die Entwicklung einer KI-Strategie für die Justiz und der dafür erforderlichen Infrastruktur, ein generatives KI-Sprachmodell der Justiz oder auch ein universelles Strukturierungstool für Justizverfahrensakte finanziert werden. Weitere Mittel sollen nun unter anderem in folgende Projekte fließen:

- Eine KI-Massenverfahrens-Assistenz (MAKI – Reallabor KI-Assistenz).
- Ein Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS).
- Ein Textanalysetool zur intelligenten Datenextraktion und Automatisierung der Aktenbearbeitung (INDATA).

Damit Mittel aus der Digitalisierungsinitiative für die genannten Projekte verwendet werden können, ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erforderlich. Entsprechend wird nun das Bundesministerium der Justiz die Vorschläge zeitnah dem Ausschuss vorlegen.

Quelle: Justizministerium Niedersachsen



Zum Schluss

Notorischer Langschläfer bleibt Beamter

BVerwG 2 C 20.21 – Urteil vom 28.03.2023



Der Dienstherr ist verpflichtet, bei Bekanntwerden wiederholter morgendlicher Verletzungen der Kernarbeitszeit zunächst dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend durch niederschwellige disziplinare Maßnahmen zeitnah auf den Beamten einzuwirken.

Der beklagte Beamte steht als Oberregierungsrat (Besoldungsgruppe A 14 BBesO) im Dienst der klagenden Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Im März 2015 erlangte die Klägerin Kenntnis davon, dass der Beklagte in einer Vielzahl von Fällen die Kernarbeitszeit nicht eingehalten hatte, weil er morgens zu spät gekommen war. Daraufhin leitete die Klägerin im November 2015 ein Disziplinarverfahren ein. Auf die 2018 erhobene Disziplinaranzeige der Klägerin hat das Verwaltungsgericht den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt, weil er im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 an insgesamt 816 Tagen bei bestehender Dienstfähigkeit den Dienst bewusst erst nach Beginn der Kernarbeitszeit angetreten habe; der Umfang seiner Verspätung summierte sich auf 1 614 Stunden. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, ein vorsätzliches Fernbleiben vom Dienst über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder ein Fernbleiben für Teile von Arbeitstagen, das in der Summe einen vergleichbaren Gesamtzeitraum erreiche, indiziere die Höchstmaßnahme. Mildernde Umstände, die ein Absehen von der Höchstmaßnahme geböten, lägen nicht vor.

+++ Termine +++ Termine +++

vorbehaltlich notwendiger Planänderungen

01.10.2024	dbb seniorenpolitische Fachtagung	Berlin
10.–12.10.2024	Bulei/Präsidiumssitzung	Karlsruhe
17.–19.10.2024	Bundes-Betreuungsgerichtstag	Erkner
08.11.2024	Nachlasspflegschaftstag	Ingolstadt
12.11.2024	Europ. Abend des dbb	Berlin
13.11.2024	VSR: Rechtspflegertag	Dresden
13.–15.11.2024	dbb Bundesfrauenvertretung	Wiesbaden
20.–22.11.2024	Tagung des BDR und der ev. Akademie	Bad Boll
05.–07.01.2025	dbb Jahrestagung	Köln
07.–08.03.2025	Herausgeberkonferenz Rpfleger	Bamberg
14.03.2025	Nachlasspflegschaftstag	Hannover
02.04.2025	Jahrestagung Zwangsverwalter DAV	Berlin
02.–04.04.2025	22. Deutscher Insolvenzrechtstag 2025	Berlin

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und kraft eigener disziplinarer Maßnahmebemessung den Beamten in das Amt eines Regierungsrats (Besoldungsgruppe A 13 BBesO) zurückgestuft. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Beamte hat zwar ein schweres Dienstvergehen begangen, weil er über einen langen Zeitraum wiederholt die dienstliche Anordnung zum Beginn der Kernarbeitszeit nicht befolgt hat; der verspätete Dienstantritt war die Regel. Die disziplinare Höchstmaßnahme ist aber nicht gerechtfertigt. Denn die aufaddierte Gesamtzeit der täglichen Verspätungen kann in ihrer Schwere nicht einem monatelangen unerlaubten Fernbleiben vom Dienst gleichgesetzt werden. Mildernd ist bei der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen, dass der Dienstherr bei zeitlich gestreckten Dienstpflichtverletzungen zunächst dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend mit niederschwel-

ligen disziplinarischen Maßnahmen auf den Beamten einwirken muss. Im Streitfall wäre in Betracht gekommen, nach dem Bekanntwerden der Kernzeitverstöße im März 2015 zeitnah mit einer Disziplinarverfügung die Dienstbezüge zu kürzen. Allerdings steht diesem Milderungsgrund gegenläufig als besonders belastender Umstand gegenüber, dass der Beamte sein Fehlverhalten auch nach Einleitung des Disziplinarverfahrens uneinsichtig und beharrlich fortgesetzt und dabei die Dauer seiner morgendlichen Fehlzeiten in erheblichem Umfang gesteigert hat. Dagegen ist kein mildernder Umstand darin zu sehen, dass die Zeit der morgendlichen Verspätungen durch abendliche Längerarbeit ausgeglichen wurde. Andernfalls läge darin eine Nichterfüllung der Gesamtarbeitszeit, die als weitere vorwerfbare Dienstpflichtverletzung hinzutreten würde.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 28.03.2023

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom
01.01.2024 (gültig bis 31.12.2024).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 4/2024

Martin Schöpflin	Die Stiftung nach neuem Recht	109
Marcel Drehsen / Maja Podlesa	Einführung in die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Wertpapiere	115
Elfi Schroetter	Die Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln	122
Sven Bielfeldt / Robin Leu	Die Gesellschaft im Wandel – <i>Klausur im Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht</i>	130
	Literaturübersicht	136
	Zeitschriftenschau	139
	Inhaltsübersicht	144

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

NEU



Wege zum Erfolg.

Erfolgreiche Zwangsvollstreckung setzt notwendiges Grundwissen voraus sowie vertiefte Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und idealerweise Erfahrungen aus der Praxis. Das in zweiter Auflage von Hintzen/Goldbach/Vuia fortgeführte Handbuch vermittelt dieses Wissen für das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht.

Der Praxisbezug beginnt schon beim Aufbau, der dem Verfahrensablauf bei Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung folgt. Ein besonderer Abschnitt Grundstück und Grundbuch führt in die Grundlagen des Sachen- und materiellen wie formellen Grundbuchrechts und der Grundstücksbewertung ein. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden ebenso behandelt wie die Kosten nach GKG und RVG.

Mit zahlreichen Praxistipps und rund 50 Mustern inklusive. Mit allen Reformen sowie einem kommentierten Ausblick auf die kommenden Gesetzesvorhaben.

Die Autoren sind erfahrene Praktiker, publizistisch ausgewiesen und in der Fortbildung tätig.

Hintzen/Goldbach/Vuia
**Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung
und Zwangsverwaltung.** Handbuch.

Herausgegeben von
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Bearbeitet von
Prof. Dipl.-Rpfl. Udo Hintzen
Prof. Dipl.-Rpfl. Rainer Goldbach und
VorsRiLG Dr. Mihai Vuia

2., neu bearbeitete Auflage 2024

1.563 Seiten Lexikonformat, gbd.

€ [D] 139,-

ISBN 978-3-7694-1304-5

GIESE
KING

V. 9/2024